

Prüfungssession **HS 2022**



Prüfung
Privatrecht (Aufbaustudium)

Prüfungslaufnummer

02633

Matrikelnummer

20-450-854

HS 8



15.5

Es geht vorliegend um Kinderschutz, der in Art. 307 ff. ZGB geregelt ist. Die Anhörung erfolgt bei Kindern ab einem Alter von 6 Jahren. Jedoch ist erst ab einem Alter von 12-14 Jahren den Kindeswunsch wirklich einzubeziehen. Die Norm ist Art. 314a ZGB, bei der ein Kind durch die Kesk oder eine Drittperson angehört werden muss, sofern nicht sein Alter (unter 6 Jahre) oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Vorliegend kann er den Toilettengang nicht alleine bewältigen, sowie auch nicht anziehen oder Schuhe binden. Jedoch ist er trotzdem prinzipiell anzuhören und auf seinen Wunsch acht zu geben. Da diese Einschränkungen nicht aufgrund körperlicher oder psychischer Ursachen sind.

0.5
0.5
0.5

1.2

Hierbei ist beachtlich, ob es ein Melderecht i.S.v. Art. 314c ZGB ist oder eine Meldepflicht nach Art. 314d. Ein Melderecht haben nach Art. 314c jede Person, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint. Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen nach Art. 314c Abs. 2. Somit ist die Kinderärztin Klara eine Person, die dem Berufsgeheimnis untersteht. Nach Art. 314e Abs. 2 ist sie somit zur Mitwirkung berechtigt, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. Nach Abs. 3 sind Personen, die dem Stgb unterstehen (wie vorliegend gegeben bei Klara als Ärztin) zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigende Person sie dazu ermächtigt oder die vorgesetzte Behörde oder die Aufsichtsbehörde sie auf Gesuch der Kesk vom Berufsgeheimnis entbunden hat (ebenso nach Art. 448 Abs. 2 ZGB). Kevin kann Klara nicht ermächtigen, da er wohl kaum urteilsfähig ist und dies ein höchstpersönliches Recht ist nach Art. 19c ZGB. Dies ist fallabhängig und dazu braucht es Willensbildungsfähigkeit und Willenssteuerungsfähigkeit. Somit müsste die Aufsichtsbehörde Klara vom Berufsgeheimnis entbinden und anschliessend wäre sie zur Mitwirkung verpflichtet.

0.5

0.5

0.5

1.2

1

Kinderschutz ist in Art. 307 ff. geregelt. Dazu braucht es:

- **Kindeswohlgefährdung:** Dies ist gegeben wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Bei Kindeswohl geht es darum die freie Entfaltungsmöglichkeit des Kindes sicherzustellen. Vorliegend ist Kevin 10 Jahre alt und die Mutter hat die alleinige Sorge nach Art. 269 ZGB. Er kann sich jedoch noch nicht selber anziehen, weder Schuhe binden, noch selber auf die Toilette gehen oder mit Essbesteck umgehen. Dies ist sehr ungewöhnlich für ein 10-jähriges Kind und schadet ihm definitiv, dass er sich

0.5

1.5

selber Entfalten kann und anschliessend im Leben auf eigenen Füßen stehen kann. Eine Kindeswohlgefährdung ist gegeben. ^

- **Subsidiarität:** Eine Kindesmassnahme ist bloss zu ergreifen, wenn die Eltern nicht selber dagegen vorgehen können. Die Mutter hat ihr bestes gegeben und findet wohl, dass sie ihren Sohn als Bestes beschützt. Die Mutter sieht jedoch nicht ein, dass sein Kindeswohl gefährdet sei, da es ihm Psychisch und physisch gut gehe. Somit wird sie wohl keine Abhilfe schaffen. 0.5
- **Komplementarität:** die elterliche Sorge soll nicht ausgehebelt werden. Vorliegend hat Kevins Mutter die alleinige Sorge und sie hat sich stets Mühe gegeben auf Kevin acht zu geben indem sie ihn wie ein Kleinkind umsorgt und ihn probiert zu beschützen. Jedoch ist dies vorliegend wohl zu viel Sorge, das Kevin wieder schadet. DA sie das Problem auch nicht sieht, wird sie wohl auch nicht von sich selber etwas ändern. 0.5
- **Verhältnismässigkeit:** die Massnahme muss stets verhältnismässig zu der Schwere des Eingriffes sein. Die Auswahl der Massnahme wird im nächsten Schritt abprochen 0.5

Fazit: eine Kindeswohlgefährdung ist vorliegend und die Kesb sollte Massnahmen treffen. 0.5

Nach Art. 307 Abs. 3 kann die Kesb die Mutter ermahnen, Weisungen für Pflege, Erziehung oder Ausbildung geben, ansonsten eine Person bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist. Weiter kann die Kesb auch eine beistandschaft ernennen nach Art. 308 ZGB und somit die elterliche Sorge nach Art. 308 Abs. 3 evt. einschränken. Vorliegend könnte die Kesb die Mutter aufgrund der Vehrältnismässigkeit wohl ermahnen und Weisungen geben, wie sie Kevin beibringen soll, sich die Schuhe zu binden oder das essbesteck richtig zu benutzen. Nach Art. 308 Abs. 1 wäre es jedoch für Kevin auch sinnvoll, wenn er einen Beistand zu seiner Seite erhält, da sich dieser um Kevin kümmert und der die Mutter mit Rat und Tat unterstützt. Vorliegend wird es wohl schwierig sein für die Mutter ihren Sohn weniger zu beschützen, sodass Weiseungen und ermahnungen wohl eher wenig sinnvoll sind. 1w

Weiter kann die Kesb nach Art. 310 das Kind auch der Eltern entziehen und an einem geeigneteren Ort unterbringen. Art. 311 ZGB besagt, dass die Kesb im schlimmsten Fall auch die elterliche Sorge entziehen kann, wenn die Eltern aufgrund Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechlichkeit... nicht im Stande sind die elterliche Sorge aufzuüben und die Pflichten gegenüber dem Kinde grob verletzt haben. Vorliegend möchte die Mutter das Beste für ihren Sohn und diesen Sohn beschützen. Sie möchte seine Gesundheit nicht böswillig

verschlechtern, sondern bloss das beste. Wenn Kevin einen Beistand erhält, der seiner Mutter auch mit Rat und Tat beiseite stehen kann, wird sie wohl einsehen, dass es nicht normal ist, dass Kevin in seinem Alter noch so viele Sachen nicht selber machen kann. Somit wird sie ihr Verhalten dann wohl auch ändern. Die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie die Entziehung der elterlichen Sorge ist jedoch zu stark und wohl nicht mehr verhältnismässig. Wird somit ein Kindesbeistand gerufen, wird dieser nach Art. 314abis ZGB von der Kesb angeordnet und als Beistand wird eine Person bezeichnet, die in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahren ist.

Gegen die Massnahmen vorgehen: Die Bestimmungen über das Verfahren vor der ESB sind anwendbar nach Art. 314 Abs. 1 ZGB. Das Verfahren richtet sich nach Art. 443 ff ZGB. Gegen Entscheide der Kesb, wie dies bei einer Kindesbeistandserrichtung gegeben ist, kann Beschwerde erhoben werden beim zuständigen Gericht nach Art. 450 ZGB. Aktivlegitimiert ist die am Verfahren beteiligte Person, die der betroffenen Person nahestehenden Personen, Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids haben. Die Beschwerde ist nach Abs. 3 schriftlich und begründet einzureichen. Die Beschwerdefrist beträgt nach Art. 450b ZGB dreissig Tage nach Mitteilung des Entscheids.

Generell steht die elterliche Sorge beiden Eltern zu nach Art. 296 ZGB. Dies ist ein pflichtrecht, das man ausüben muss. Nach Art. 298 Abs. 1 ZGB wird in einem Scheidungs- oder Eheschutzverfahren die alleinige elterliche Sorge einem Elternteil zugeordnet, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohl nötig ist. Es ist dabei zu prüfen, ob es auch die Kriterien nach Art. 311 ZGB erfüllen muss. Die heutige Lehrmeinung ist jedoch der Ansicht, dass die Schwere nicht die gleiche sein muss wie bei Art. 311 ZGB. Die Gründe, weshalb bloss einem Elternteil die Obhut zugewiesen wird, sind zb Persönlichkeit der Eltern, persönliche Beziehung zum Kind, damals noch ob der Elternteil das Kind selbständig betreut. Heute kommt es eher darauf an, dass die Eltern ein betreuungskonzept aufweisen und Fremdbetreuung und Eigenbetreuungen gelten als Gleichwertig. Weiter ist zu die Erziehungsfähigkeit zu prüfen. Damals hat man die elterliche Sorge viel schneller einem Elternteil zugeordnet. Da die elterliche Sorge gravierender ist, müssen mindestens auch die Obhutskriterien angewendet werden. Die elterliche Sorge wird heutzutage eigentlich jedoch beiden Eltern zugeteilt und anschliessend wird nach Art. 298 Abs. 2ter geprüft, ob eine alternierende Obhut nach den Kriterien, wie ich sie oben erläutert habe, angewendet wird. Somit würde das Scheidungsgericht wohl nicht mehr gleich reagieren und beiden Eltern die

elterliche Sorge zuteilen und anschliessend die alternierende oder alleinige Obhut und Besuchsrecht regeln.



Die Ehegatten leben in einer Errungenschaftsbeteiligungsehe, somit kommt Art. 196 ff. zur Anwendung. Bei der Vereinbarung eines anderen Güterstandes wird der Güterstand aufgelöst nach Art. 204 Abs. 1 ZGB. Der Zeitpunkt ist nach Art. 204 Abs. 2 wohl die Auflösung des Güterstandes auf den Tag zurückbezogen, an dem das Begehren eingereicht worden ist. Als erstes nimmt jeder Ehegatte nach Art. 205 ZGB seine Vermögenswerte zurück, die im Besitz des anderen Ehegatten sind. Es wird nach Errungenschaft und Eigengut aufgeteilt und der Vermögenswert muss jeweils vollumfänglich einer Masse zugeordnet werden.

	EG M	ER M	EG F	ER F	
		300'000 CHF (Bankguthaben als Errungenschaft nach Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB wohl aus Arbeitserwerb)	Liegenschaft im Alleineigentum von F im Wert von 1'200'000 (der gesamte Wert ist im EG F, da das Geld aus der Schenkung ihres Vaters stammt und somit EG ist		
Total:	0	300'000	1'200'000	0	

Nach Art. 206 ZGB hat der Ehegatte, der zum Erwerb, der Veresserung und Erhaltung der Sache des anderen Geleistet hat, seine Forderung zurückzuverlangen inklusive eines Mehrwertes. (Ein Minderwert würde nicht geteilt werden aufgrund der Nennwertgarantie). Voraussetzung ist dazu, dass es keine Schenkung des Ehegatten war. Vorliegend hat er es ihr zur Verfügung gestellt ohne Zinsen. Es gibt jedoch kein Schenkungsvermutung bei Ehegatte, weshalb eine Ersatzforderung zu prüfen ist.

Liegenschaft	EG M	ER M	EG F	ER F	
--------------	------	------	------	------	--

elterliche Sorge zuteilen und anschliessend die alternierende oder alleinige Obhut und Besuchsrecht regeln.

Die Ehegatten leben in einer Errungenschaftsbeteiligungsehe, somit kommt Art. 196 ff. zur Anwendung. Bei der Vereinbarung eines anderen Güterstandes wird der Güterstand aufgelöst nach Art. 204 Abs. 1 ZGB. Der Zeitpunkt ist nach Art. 204 Abs. 2 wohl die Auflösung des Güterstandes auf den Tag zurückbezogen, an dem das Begehren eingereicht worden ist. Als erstes nimmt jeder Ehegatte nach Art. 205 ZGB seine Vermögenswerte zurück, die im Besitz des anderen Ehegatten sind. Es wird nach Errungenschaft und Eigengut aufgeteilt und der Vermögenswert muss jeweils vollumfänglich einer Masse zugeordnet werden.

	EG M	ER M	EG F	ER F	
		300'000 CHF (Bankguthaben als Errungenschaft nach Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB wohl aus Arbeitserwerb)	Liegenschaft im Alleineigentum von F im Wert von 1'200'000 (der gesamte Wert ist im EG F, da das Geld aus der Schenkung ihres Vaters stammt und somit EG ist)		
Total:	0	300'000 ✓	1'200'000 ✓	0 ✓	

Nach Art. 206 ZGB hat der Ehegatte, der zum Erwerb, der Veresserung und Erhaltung der Sache des anderen Geleistet hat, seine Forderung zurückzuverlangen inklusive eines Mehrwertes. (Ein Minderwert würde nicht geteilt werden aufgrund der Nennwertgarantie). Voraussetzung ist dazu, dass es keine Schenkung des Ehegatten war. Vorliegend hat er es ihr zur Verfügung gestellt ohne Zinsen. Es gibt jedoch kein Schenkungsvermutung bei Ehegatte, weshalb eine Ersatzforderung zu prüfen ist. ✓

Liegenschaft	EG M	ER M	EG F	ER F	
--------------	------	------	------	------	--

7

0,5 6

1,5 { 1/3

0,5 8

0,5 3

0,5 10

Schenkung von Vater von F			600'000 (EG, weil Schenkung ihres Vaters und somit Art. 198 Ziff. 2, unentgeltlicher Zufall)		
Investition von EG M	200'000 (Investition von EG M in EG F, EG, weil unentgeltlich von Mutter nach Art. 198 Ziff. 2)				
Quote:	1/4		3/4		
Wertzuwachs von 400'000 (nicht industrieller Mehrwert, sondern aufgrund von Wertsteigerungen des Liegenschaftsarkts und somit der Masse zuzuzweisen, aus der es gekommen ist)	+ 100'000		+ 300'000		
Total	300'000		900'000		

0.5 4

7 11
12

	EG M	ER M	EG F	ER F	
		300'000 CHF (Bankguthaben	Liegenschaft im		

		als Errungenschaft nach Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB wohl aus Arbeitserwerb)	Alleineigentum von F im Wert von 1'200'000 (der gesamte Wert ist im EG F, da das Geld aus der Schenkung ihres Vaters stammt und somit EG ist		
Total:	0	300'000	1'200'000	0	
Ersatzforderung bezüglich des Hauses:	+300'000 ✓		- 300'000		
Total	300'000	300'000	900'000	0	

0.5 13

Weiter ist nach Art. 208 hinzurechnungen zu prüfen, jedoch kein Hinweis im Sachverhalt.

Weiter sind Ersatzforderungen zwischen Errungenschaft und Eigengut des gleichen Ehegatten zu prüfen nach Art. 209 ZGB, dies jedoch nicht vorliegend.

0.5 5

Folglich gibt es einen Vorschlag nach Art. 210. ✓

ER M + ER F: 300'000 + 0 = 300'000 als Vorschlag

Nach Art. 215 ZGB steht, falls kein Ehevertrag eine andere Vereinbarung vorsieht jedem Ehegatten die Hälfte des Vorschlages zu. Somit hat F und M je einen Anspruch auf 150'000 CHF des Vorschlags. **Da der Vorschlag bloss aus der ER des Mannes stammt, muss er der Frau noch 150'000 CHF zahlen.** ✓

0.5 7

! R Verrechnung!
✓ w!

Schlussendlich:

Vermögen Mann: 450'000 CHF

Vermögen Frau: 1'050'000 CHF

0.5 14

2.2



M stirbt unerwartet. Das neue Erbrecht ist in Kraft ab dem 1.1.2023. Da heute der 13.1.2023 ist und er völlig unerwartet stirbt, ist anzunehmen, dass das neue Erbrecht Anwendung findet.

2

Nachlass: 1'600'000 CHF

Zuerst ist die gesetzliche Erbfolge nach Art. 457 ZGB zu prüfen: M hat keine Nachkommen

Ehefrau F: Art. 462 Abs. 1 ZGB: $\frac{3}{4}$ -> 1'200'000 CHF ✓

Mutter A: 458 Abs. 1 ZGB i.v.m. Art. 462 Abs. 2 ZGB: $\frac{1}{8}$ -> 200'000 CHF ✓

Schwester C: 458 Abs. 1 und Abs. 2 und Abs. 3 ZGB: $\frac{1}{8}$ -> 200'000 CHF ✓

Da M im Jahr 2022 stirbt, kommt das alte Recht zur Anwendung

Ehefrau F: Pflichtteil nach Art. 471 Abs. 3 aZGB i.v.m. Art. 462 Abs. 1 ZGB: $\frac{3}{8}$ -> 600'000 CHF ✓

Mutter: Pflichtteil nach Art. 471 Abs. 1 aZGB i.v.m. Art. 458 Abs. 1 ZGB: $\frac{1}{16}$ -> 100'000 CHF ✓

Schwester: keinen Pflichtteil -> 0 CHF

Freie verfügbare Quote: $\frac{9}{16}$

Testament: nach Art. 481 Abs. 1 ZGB kann er in den Schranken der Verfügungsfreiheit ganz oder teilweise verfügen. Annahme dass das Testament gültig ist.

Erbeinsetzung von S nach Art. 483 ZGB:

S: 900'000 CHF (freie verfügbare Quote) als Erbeinsetzung ✓

Ehefrau F: Pflichtteil nach Art. 471 ZGB i.v.m. Art. 462 Abs. 1 ZGB: $\frac{3}{8}$ -> 600'000 CHF ✓

Mutter: Pflichtteil nach Art. 470 ZGB: keinen Pflichtteil mehr -> 0 CHF ✓

Schwester: keinen Pflichtteil -> 0 CHF

Freie verfügbare Quote: $\frac{5}{8}$

Testament: nach Art. 481 Abs. 1 ZGB kann er in den Schranken der Verfügungsfreiheit ganz oder teilweise verfügen. Annahme dass das Testament gültig ist.

Erbeinsetzung von S nach Art. 483 ZGB:

S: 1'000'000 CHF (freie verfügbare Quote) als Erbeinsetzung ✓

X ist am 1.1.2023 verstorben, womit das neue Erbrecht Anwendung findet.

Gesetzliche Erben sind T und S als Nachkommen nach 457 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB: erhalten beide je die Hälfte des Nachlasses, da X keine Ehefrau hat.

S: $\frac{1}{2}$ -> Pflichtteil: nach Art. 471: $\frac{1}{4}$

T: $\frac{1}{2}$ -> Pflichtteil nach Art. 471: $\frac{1}{4}$

Freie Quote: $\frac{1}{2}$

Nachlass nach Art. 474 zur Zeit des Todes: 800'000 CHF

Teilungsmasse nach Ausgleichung nach Art. 626 ZGB:

Die Ausgleichung nach Art. 626 ZGB kommt zur Anwendung, wenn die gesetzliche Erbfolge nach Art. 457 ff. ZGB zur Anwendung kommt und es sich um eine Versorgungszuwendung handelt. Ausgleichungspflichtig sind nach Abs. 2 nur die Nachkommen, ausser sie sind von der Ausgleichung ausgenommen worden. Vorliegend hat X seiner Tochter ein Grundstück geschenkt: Wert nach Art. 630 ZGB zur Zeit des Erbanges (bei Grundstücken nach Art. 617 ZGB).

Ein Grundstück ist nach BG grundsätzlich als Versorgungszuwendung zu qualifizieren und T wurde nicht von der Ausgleichung ausgenommen.

Somit ist die Teilungsmasse: 800'000 + 600'000 = 1'400'000 CHF ✓

Die Ferienwohnung an seine Lebenspartnerin ist nicht hinzuzurechnen, da sie keine gesetzliche Erbin ist, weil sie bloss eine Lebenspartnerin ist. ✓

Somit erhalten T und S je die Hälfte:

T: 700'000 CHF ✓

S: 700'000 CHF ✓

Ich verweise auf das oben Gesagte

Hierbei ist noch dazu die Pflichtteilsberechnungsmasse zu berechnen.:

Teilungsmasse ist 1'400'000 CHF.

Es ist zu prüfen, ob der Pflichtteil von T und S verletzt wurde, indem X die

Verfügungsbefugnis nach Art. 522 ZGB überschritten hat. Somit ist nach Art. 527 i.v.m. Art. 475 zu prüfen, ob die Zuwendung der Ferienwohnung hinzuzurechnen ist.

Nach Art. 527 Ziff. 1 sind Entäusserungen, die der Erblasser offenbar zur Umgehung der Verfügungsbeschränkung vorgenommen hat, herabsetzbar. Vorliegend ist es eine

Ferienwohnung, die vor 6 Jahren geschenkt wurde, weswegen Ziff. 3 nicht anwendbar ist. Er nahm in Kauf, dass die Pflichtteile der Kinder verletzt sind, weswegen das Ferienhaus hinzuzurechnen ist. ✓ Ziff. 41?

Der Zeitpunkt ist nach Art. 617 ZGB i.v.m. Art. 537 Abs. 2 ZGB der Wert im Zeitpunkt der Teilung hinzuzurechnen: + 2'200'000 CHF ✓

Somit ist die Pflichtteilsberechnungsmasse: 3'600'000 CHF ✓

0.5 ✓

0.5 4

1 ²/₃

0.5 5

0.5 8

7 ¹/₂4.5

0.5 1

0.5 3

wl. 0.5 2

wl. + 0.5

7 ⁴/₅

S: $\frac{1}{2}$ -> Pflichtteil: nach Art. 471: $\frac{1}{4} = 900'000$ CHF

T: $\frac{1}{2}$ -> Pflichtteil nach Art. 471: $\frac{1}{4} = 900'000$ CHF

Freie Quote: $\frac{1}{2}$

Jedoch haben sie von der Teilungsmasse je nur 700'000 CHF erhalten -> weswegen die Pflichtteile um je 200'000 CHF verletzt sind.


Somit hat:

S: 900'000

T: 900'000

L: 1'800'000 CHF -> sie muss S und T je 200'000 CHF bezahlen ✓

1,5 $\left\{ \begin{array}{l} 6 \\ 7 \\ 8 \end{array} \right.$


L müsste jedoch auch nichts bezahlen, wenn S und T mit X einen Erbverzichtsvertrag nach Art. 495 ZGB gemacht hätten. ✓

(L müsste nichts bezahlen, wenn es eine Verfügung von Todes wegen gäbe nach Art. 532 Ziff. 2, da diese zuerst herabsetzbar wäre. ✓)

L müsste auch nichts an S und T leisten, wenn L und X verheiratet gewesen wären, da sie somit auch einen Pflichtteil nach Art. 471 ZGB hätte.

Pflichtteile:

L: $\frac{1}{4}$

S: $\frac{1}{8}$

T $\frac{1}{8}$

Freie Quote: $\frac{1}{2}$)

528!

Es ist zu prüfen, wer Eigentümer des Laptops ist.

4. A

Fall 4

10

Total Teil II = 32

Eigentümer des Laptops war Bruno, da er den PC bei Microsport gekauft hatte. Nach dem Kausalitätsprinzip braucht es ein Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft nach Art. 714 Abs. 1 ZGB. Das Verpflichtungsgeschäft ist nach Art. 184ff OR der Kaufvertrag mit Microspot. Als Verfügungsgeschäft ist aufgrund des Publizitätsprinzips der Besitz bei Fahrnisgegenständen. Das Eigentum ist hierbei nach Art. 714 Abs. 1 ZGB durch den Besitzesübergang nach Art. 919 ff. ZGB auf Bruno übergegangen.

Fraglich ist, ob er das Eigentum verloren hat, als er den PC an Selma übergab. Hierbei handelt es sich um eine Leihgabe nach Art. 305ff. OR, da er Verleiher, Bruno, der Entleiherin, Selma, den PC übergab zum unentgeltlichen Gebrauch. Jedoch ist hierbei kein Eigentum übergegangen, sondern bloss der Besitz durch Übergabe der Sache selber nach Art. 922 ZGB. Folglich bleibt Bruno der Eigentümer und nicht Selma.

Es ist zu prüfen, ob Bruno nach Art. 641 Abs. 2 mit der Vindikation seinen PC erhalten kann. Dazu muss er der Eigentümer sein. Wie wir gesehen haben, war er der Eigentümer. Weiter ist der Besitz nicht mehr bei ihm, sondern bei einer anderen Person. Es ist jedoch zu prüfen, ob der neue Besitzer auch neuer Eigentümer wurde und somit in seinem Eigentum zu schützen ist.

Nach Art. 714 Abs. 1 ZGB braucht es ein Verpflichtungsgeschäft und ein Verfügungsgeschäft. Das Verpflichtungsgeschäft war der Kaufvertrag mit Ueli nach Art. 184 ff. ZGB, da es sich um ein klarerweise beim Laptop um eine Sache handelt. Vorliegend war Selma nicht Eigentümerin und das Verfügungsgeschäft ist nicht gültig. Fraglich ist, ob Ueli nach Art. 714 Abs. 2 trotzdem in seinem Besitz geschützt ist. Dazu braucht es den guten Glauben, als er eine bewegliche Sache zu Eigentum übertragen erhält. Er ist somit in seinem Eigentum geschützt, sobald er nach den Besitzregeln im Besitze der Sache ist. Selma übergab Ueli den PC, wonach der unmittelbare Besitz nach Art. 922 Abs. 1 übergegangen ist. Es ist Art. 933 ZGB zu prüfen, dazu ist es eine bewegliche Sache (gegeben bei einem PC). Die Sache muss Selma anvertratu sein. Vorliegend handelt es sich um eine Leihe nach Art. 305 ff. OR und dies gilt nach herrschender Meinung als Anvertrahete Sache. Anvertrahet ist eine Sache, wenn der Besitz mit Willen des Eigentümers übergegangen ist (vorliegend gegeben, indem Bruno Selma den PC übergibt) weiter braucht es Handlungsfähigkeit nach Art. 17 ZGB, vorliegend wohl vermutet und gegeben. Weiter braucht es guten Glauben des jetzigen Besitzes. Ueli hielt Selma als Eigentümerin und somit ist der gute Glaube zu vermuten. Folglich ist Ueli im Besitz des PC geschützt.

$\frac{1}{2}$

Die Vindikation wird nach Art. 641 Abs. 2 ZGB keinen Erfolg haben.

Weiter ist Art. 926 ZGB zu prüfen: verbotene Eigenmacht: Ueli hat Bruno den PC nicht verboten entzogen, somit ist dies nicht anwendbar

Art. 927 ZGB: es braucht wieder die verbotene Eigenmacht. Ueli hat Bruno den PC jedoch nicht entzogen, sondern durch Selma übertragen bekommen.

 $\frac{1}{2}$

Somit hat Bruno keine Möglichkeit den Laptop zurückzubekommen.

4

Es ist zu prüfen, wer Eigentümer des Laptops ist.

Eigentümer des Laptops war Bruno, da er den PC bei Microsport gekauft hatte. Nach dem Kausalitätsprinzip braucht es ein Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft nach Art. 714 Abs. 1 ZGB. Das Verpflichtungsgeschäft ist nach Art. 184ff OR der Kaufvertrag mit Microspot. Als Verfügungsgeschäft ist aufgrund des Publizitätsprinzips der Besitz bei Fahrnisgegenständen. Das Eigentum ist hierbei nach Art. 714 Abs. 1 ZGB durch den Besitzesübergang nach Art. 919 ff. ZGB auf Bruno übergegangen.

Fraglich ist, ob er das Eigentum verloren hat, als Selma den PC gestohlen hat. Folglich kann Selma nicht neues Eigentum erwerben, wenn sie den PC stiehlt. Es wäre bloss die Ersitzung nach Art. 728 ZGB zu prüfen, wobei jedoch der gute Glaube fehlt und es auch an der zeitlichen Dauer von 5 Jahren fehlt. Weiter hat sie die Sache auch nicht nach Art. 720 ZGB gefunden. Es ist ein Diebstahl, wonach sie originären Besitz erhalten hat, da sie sich den Besitz nicht ableiten kann vom Eigentum des vorherigen Eigentümers.

Es ist zu prüfen, ob Bruno nach Art. 641 Abs. 2 mit der Vindikation seinen PC erhalten kann. Dazu muss er der Eigentümer sein. Wie wir gesehen haben, war er der Eigentümer. Weiter ist der Besitz nicht mehr bei ihm, sondern bei einer anderen Person. Es ist jedoch zu prüfen, ob der neue Besitzer auch neuer Eigentümer wurde und somit in seinem Eigentum zu schützen ist.

Nach Art. 714 Abs. 1 ZGB braucht es ein Verpflichtungsgeschäft und ein Verfügungsgeschäft. Das Verpflichtungsgeschäft war der Kaufvertrag von Selma mit Ueli nach Art. 184 ff. ZGB, da es sich um ein klarerweise beim Laptop um eine Sache handelt. Vorliegend war Selma nicht Eigentümerin und das Verfügungsgeschäft ist nicht gültig. Fraglich ist, ob Ueli nach Art. 714 Abs. 2 trotzdem in seinem Besitz geschützt ist. Dazu braucht es den guten Glauben, als er eine bewegliche Sache zu Eigentum übertragen erhält.

1/2
Er ist somit in seinem Eigentum geschützt, sobald er nach den Besitzregeln im Besitze der Sache ist. Selma übergab Ueli den PC, wonach der unmittelbare Besitz nach Art. 922 Abs. 1 übergegangen ist. Es ist Art. 934 ZGB zu prüfen. Dazu braucht es eine bewegliche Sache: dies ist bei einem PC gegeben, weiter braucht es einen guten Glauben des neuen Besitzers. Ueli konnte nicht wissen, dass Selma nicht die Eigentümerin ist, da sie sich wie eine verhielt. Jedoch hat sie Ueli innert kurzer Zeit zwei PC verkauft, wobei er sich auch hätte fragen können, ob diese PC wirklich von Selma stammen. Jedoch wird vom Besitzer einer beweglichen Sache vermutet, dass er ihr Eigentümer ist nach Art. 930 Abs. 1 ZGB und es könnte auch gut sein. Weiter muss die Sache gestohlen worden sein, d.h. der Besitzübergang muss ohne Willen des vorherigen Besitzers geschehen sein. Selma hat den PC von Bruno Zuhause gestohlen und Bruno wollte den PC seiner Nichte schenken, weshalb er den Besitzübergang zu Selma nicht wollte. Weiter dürfen die 5 Jahre Verwirkungsfrist nicht abgelaufen sein. Dies ist vorliegend noch nicht 5 Jahre her. Ueli ist somit nicht nach Art. 934 ZGB in seinem Besitz zu schützen.
Die Vindikation wird nach Art. 641 Abs. 2 ZGB Erfolg haben.

1
Zu prüfen ist, ob Ueli ein Lösungsrecht nach Art. 934 Abs. 3 ZGB hat, dies kann jedoch verneint werden, da die Sache nicht öff. versteigert ist und auch nicht auf einem Markt oder Kaufmann gleicher Ware verkauft wurde.

1
1
Ueli hat auf dem Mac Book ein Anti Virus Programm draufgeladen. Somit ist zu prüfen, ob ihm eine Ersatzforderung nach Art. 939 Abs. 1 ZGB zusteht. Wenn er gutgläubig war, was oben angenommen wurde, dann kann er für die notwendigen und nützlichen Verwendungen nach Abs. 1 einen Ersatz beanspruchen und bis zu seiner Ersatzlieferung die Lieferung des PC verweigern. Folglich ist ein Anti-Virus-Programm auf einem Computer ein nützliches Programm, sodass Bruno ihm das Programm verkaufen muss.

w 1/2
Nimmt man bösgläubigkeit an, könnte Bruno nach Art. 936 Abs. 1 ZGB jederzeit den PC von Ueli herausverlangen. Weiter hätte Bruno nur nach Art. 940 Abs. 1 ZGB einen Ersatz für notwendige Verwendungen, was vorliegend jedoch bloss eine nützliche Verwendung wäre.

Weiter ist Art. 926 ZGB zu prüfen: verbotene Eigenmacht: Ueli hat Bruno den PC nicht verboten entzogen, somit ist dies nicht anwendbar

Art. 927 ZGB: es braucht wieder die verbotene Eigenmacht. Ueli hat Bruno den PC jedoch nicht entzogen, sondern durch Selma übertragen bekommen.

2 Gutgläubigkeit: Nach Art. 938 Abs. 2 ZGB wird der gutgläubige Besitzer nicht Schadenersatzpflichtig, wenn die Sache bei Gebrauch und Nutzung untergeht. Folglich könnte Bruno die Sache nicht zurückfordern, da der PC durch Ueli kaputt gegangen ist und er gutgläubiger Besitzer war und dies versehentlich passierte.

2

Das Haus ist nach Art. 655 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB ein Grundstück. Zum Erwerb bedarf es nach Art. 657 I ZGB i.v.m. OR 216 einen öffentlich beurkundete Vertrag auf Eigentumsübertragung. Dies ist das Verpflichtungsgeschäft. Der Vertrag wurde am 1.6.2022 abgeschlossen. Weiter braucht es aufgrund des Kausalitätsprinzips und des Publizitätsprinzips den Grundbucheintrag nach Art. 656 Abs. 1 ZGB das Verfügungsgeschäft. Hierzu braucht es die schriftliche Erklärung des Eigentümers des Grundstücks, d.h. von Sibyl Seeliger nach Art. 963 Abs. 1 ZGB. Dazu muss der Ausweis über das Verfügungsrecht und den Rechtsgrund vorgelegt werden. Die schriftliche Erklärung fehlt hier jedoch. Jedoch besagt Art. 665 Abs. 1 ZGB, dass der Erwerbgrund, vorliegend der Grundstückkaufvertrag einen Anspruch gibt auf gerichtliche Zusprechung des Eigentums und auf Eintragung in das Grundbuch nach Art. 963 Abs. 1 ZGB. Es ist ihm jedoch zu empfehlen nach Art. 960 Ziff. 1 ZGB eine Verfügungsbeschränkung vorzumerken, damit Art. 970 Abs. 4 zur Anwendung gelangt.

fehlt: Ausdruck auf Eintragung ins GB

1
1
1
4

Für die Übertragung des Grundstücks benötigt es siehe oben ein Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft. Vorliegend stellt sich Sybil auf den Standpunkt, dass der Kaufvertrag nach Art. 216 I nicht gültig sei, aufgrund einer Übervorteilung. Ein Vertrag kommt zustande aufgrund übereinstimmender Willenserklärungen über obj. Und subj. Wesentliche Punkte. Vorliegend waren sie sich einig über den Kaufpreis und das Grundstück, was die wesentlichen Punkte waren. Jedoch ist fraglich ob es eine Übervorteilung nach Art. 21 OR gab. Dazu braucht es ein

- Offenbares Missverhältnis zwischen der Leistung und der Gegenleistung: vorliegend hat das Grundstück einen viel höheren Wert, als was Kevin für das Haus bezahlt hat.
- Notlage: Sibyl ist unwissend und ihre Unerfahrenheit ist eine Notlage. Diese Notlage wurde von Kevin gezielt ausgenutzt und auch herbeigeführt, indem er absichtlich über den tatsächlichen Wert täuschte, was eine Handlung ist.
- Ausnützung der Notlage: Kevin ist Immobilienmakler und wusste, dass der tatsächliche Wert des Grundstücks über dem bezahlten Wert lag. Er wusste

ebenfalls, dass Sibyl unerfahren ist und somit nicht versteht, dass ihr Haus einen höheren Wert hätte

- Der Vertrag wäre nicht geschlossen worden ohne die Ausnützung: Hätte Sibyl gewusst, dass der Wert des Hauses über dem von Kevin bezahlten Wert läge, hätte sie den Vertrag nicht geschlossen.

Der Vertrag ist somit analog nach Art. 20 Abs. 2 teilnichtig aufgrund einer Übervorteilung. Und muss nach Art. 21 OR innert Jahresfrist angefochten werden, diese Frist beginnt mit Abschluss des Vertrages nach Abs. 2. Somit beginnt die Frist am 1.11.2022 und endet am 1.11.2023.

Vorliegend könnte sie wohl auch aufgrund von Art. 28 OR nach der absichtlichen Täuschung vorgehen, da sie einen Irrtum über den tatsächlichen Wert hatte und dies durch ihn verursacht wurde. Er hat es absichtlich herbeigeführt und hatte auch Täuschungsabsichten, indem er Sibyl vorsätzlich über den Wert und andere wichtige Punkte täuschte. Sibyl hätte den Vertrag wohl nicht abgeschlossen, wenn sie den tatsächlichen Wert gekannt hätte. Der Irrtum muss auch kein wesentlicher sein. Somit ist es eine absichtliche Täuschung nach OR 28 und kann innen Jahresfrist nach Art. 31 OR angefochten werden. Die Frist beginnt mit Entdeckung des Irrtums.

Somit ist der Vertrag entweder aufgrund von OR 28 oder OR 21 teilnichtig ex tunc und folglich ist das Verpflichtungsgeschäft nachträglich weggefallen und das Verfügungsgeschäft, der Grundbucheintrag ist aufgrund einer falschen Rechtsgrundlage eingetragen worden. Bei ungerechtfertigtem Eintrag kann die Löschung oder die Abänderung verlangt werden.

Vorliegend ist der Rechtsgrund, das Verpflichtungsgeschäft nach Art. 965 Abs. 1 weggefallen. Der Eintrag ist nach Art. 974 Abs. 2 ZGB ungerechtfertigt, wenn der Eintrag aus einem unverbindlichen Rechtsgeschäft oder ohne Rechtsgrund erfolgt ist. Dies ist vorliegend gegeben, indem der Vertrag ex tunc wegfiel, sofern Sibyl innert der Frist den Vertrag angefochten hat (von dem ist hier auszugehen). Somit ist der Eintrag ungerechtfertigt erfolgt und der Eintrag wird gelöscht. Somit kann sie die Abänderung des Eintrages verlangen und sich selber wieder eintragen lassen. Als Schutz, dass der Grundbucheintrag die Publizitätswirkung entfaltet, kann sie eine vorläufige Eintragung nach Art. 961 Ziff. 1 ZGB verlangen.

Fehl: Art. 974 Abs. 2 ZGB
Verbindl. Recht
Art. 974 Abs. 2 ZGB

Fall 6

(14)

Stockwerkeigentum nach Art. 712a ff. ist ein Spezialfall des Miteigentums nach Art. 646 ff. ZGB. Vorliegend ist kein Reglement erlassen worden, weshalb die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen. Stockwerke oder Teile davon sind zu Sonderrecht

ausgeschieden worden. Jedoch sind Anlagen und Einrichtungen, die auch den anderen Stockwerkeigentümern für die Benutzung ihrer Räume dienen nicht zu Sonderrecht ausgeschieden, sondern können bloss ein Sondernutzungsrecht haben. Nach Art. 712g Abs. 3 und 4 würde ein reglement zur Anwendung kommen, das vorliegend nicht gegeben ist. Somit kommt es nach Art. 712g Abs. 1 ZGB die Bestimmungen über das Miteigentum zur Anwendung. Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Notwendigen Baumassnahmen Art. 647c ZGB: notwendig sind sie, wenn sie zur Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit der Sache nötig sind
- Nützlichen Baumassnahmen Art. 647d: ist gegeben, wenn es eine Wertssteigerung der Sache oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder Gebrauchsfähigkeit der Sache bezweckt.
- Luxuriösen Baumassnahmen Art. 647e: die lediglich der Verschönerung oder Bequemlichkeit im Gebrauch der Sache dienen

$\frac{1}{2}$ Vorliegend handelt es sich um einen Fahrradabstellplatz. Dieser ist nicht notwendig zur Erhaltung der Sache, da es bei Eigentumswohnungen vorwiegend um die Wohnungen geht und ein abschliessbarer Fahrradabstellplatz nicht notwendig ist. Jedoch ist es auch nicht bloss für die Verschönerung gedacht, sondern für die Sicherheit des teuren Rennrads, sodass es auch einen gewissen Sinn hat. Die Leigenschaft wird wohl Wertsteigerungen haben, wenn sie einen anschliessbaren Fahrradabstellplatz haben, wonach eine nützliche Baumassnahme gegeben ist. Somit braucht es nach Art. 647d die Zustimmung der Mehrheit aller Miteigentümer und den grösseren Teil der Sache. Folglich haben Katharina 35%, Ehepaar Rued und D 35% und Paul 30%. Es reicht somit, wenn zwei Stockwerkeigentümereinheiten zustimmen, da sie dann die qualifizierte Mehrheit erreichen. Die Kosten werden nach Art. 712h Abs. 1 nach Massgabe der Wertquote verteilt, d.h. Katharina 35%, Ehepaar 35% und Paul 30%. Jedoch könnte es auch gerechtfertigt sein, dass Paul ein grösserer Kostenanteil aufgelastet wird nach Art. 712h Abs. 3, da der gemeinschaftliche Fahrradabstellplatz wohl vor allem ihm dient, da er ein teures Rennrad hat.

$\frac{1}{2}$
A
 $\frac{1}{2}$
(extra)

3 (max)

$\frac{1}{2}$ Grundsätzlich sind nach Art. 712a Abs. 2 ZGB die Stockwerkeigentümer in der Verwaltung und baulichen Ausgestaltung der eigenen Räume frei, wenn sie die gemeinschaftlichen Anlagen, Bauteile und Einrichtungen nicht beschädigen. Katharina hat nach Art. 712b Abs. 1 ZB Sonderrecht an ihrer eigenen Wohnung und kann somit selber entscheiden, ob sie die Küche einbauen lassen will, jedoch gilt 712h nur für das gemeinschaftliche Eigentum, weshalb sie ihre Küche selber bezahlen muss.

$\frac{1}{2}$
A

3

1
 W^{1/2}
 Nach Art. 712m Abs. 1 Ziff. 2 kann die Versammlung einen Verwalter bestellen und die Aufsicht über dessen Tätigkeit führen. Nach Art. 712p ist die Versammlung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stockwerkeigentümer vorhanden sind, die zugleich die Hälfte anteilsberechtig sind und dies mind. Zwei Stockwerkeigentümer sind. Nach Art. 712q wird der Verwalter durch die Stockwerkeigentümersversammlung zu wählen. Die angegebenen Tätigkeiten entsprechen genau den typischen Aufgaben eines Verwalters, der somit verlangt werden kann.

1
 2^{1/2}
 Die Kosten werden nach Art. 712h Abs. 2 Ziff. 2 für den Verwalter nach Massgabe der Wertquote verteilt, d.h. Katharina 35/100, Ehepaar 35/100 und Paul 30/100.

Teil: Beschlussfassung
 Durch Gericht verhängen

1/2
 Nach Art. 712g Abs. 3 und 4 würde ein Reglement zur Anwendung kommen, das vorliegend nicht gegeben ist. Somit kommt es nach Art. 712g Abs. 1 ZGB die Bestimmungen über das Miteigentum zur Anwendung. Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Notwendigen Baumassnahmen Art. 647c ZGB: notwendig sind sie, wenn sie zur Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit der Sache nötig sind
- Nützlichen Baumassnahmen Art. 647d: ist gegeben, wenn es eine Wertsteigerung der Sache oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder Gebrauchsfähigkeit der Sache bezweckt.
- Luxuriösen Baumassnahmen Art. 647e: die lediglich der Verschönerung oder Bequemlichkeit im Gebrauch der Sache dienen

1/2
 Vorliegend handelt es sich um dreifach verglaste Fensterscheiben was sehr teuer ist.

Notwendig sind die Scheiben wohl kaum, da auch die normalen Fensterscheiben den Zweck der Wärmeisolierung beinhalten. Luxuriös ist die Aufwendung wohl jedenfalls auch nicht, da es nicht nur der Verschönerung dient, sondern die Energieeffizienz erhöht wird durch die neuen Scheiben, wonach somit die Energiekosten gesenkt werden können, da nicht mehr so viel Wärme nach aussen aus tritt. Somit ist es wohl eine Nützliche Baumassnahme

1
 1
 Somit braucht es nach Art. 647d die Zustimmung der Mehrheit aller Miteigentümer und den grösseren Teil der Sache. Folglich haben Katharina 35%, Ehepaar Rued und D 35% und Paul 30%. Es reicht somit, wenn zwei Stockwerkeigentümereinheiten zustimmen, da sie dann die qualifizierte Mehrheit erreichen. Die Kosten werden nach Art. 712h Abs. 1 nach Massgabe der Wertquote verteilt, d.h. Katharina 35%, Ehepaar 35% und Paul 30%.

Es ist zu prüfen, ob Katharina auch alleine vorgehen kann und diese Fenster in Auftrag geben kann. Dies wäre möglich aufgrund Art. 647 Abs. 2 Ziff. 2, bei der jeder

Stockwerkeigentümer die Massnahmen ergreifen kann, die sofort getroffen werden müssen, um die Sache vor drohendem oder wachsendem Schaden zu bewahren. Diese Norm ist zwingend. IN casu ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb dem gesamten Haus ein drohender Schaden vorschweben sollte, der sofort getroffen werden müsste. Somit kann Katharina nicht auf eigene Faust die Fenster in Auftrag geben.

Katharina alleine die Fenster ihrer Wohnung sanieren:

Die Ausseenseite des Gebäudes ist nach Art. 712b Abs. 2 Ziff. 3 nicht zu Sonderrecht ausscheidbar, sondern bloss ein Sondernutzungsrecht. Nach Art. 712a Abs. 2 dürfen die gemeinschaftlichen Bauteile in ihrer äusseren Erscheinung nicht beeinträchtigt werden. Somit ist fraglich, ob die dreifachverglaste Fensterscheiben von aussen ersichtlich sind. Es wird angenommen, dass es wohl nicht von blosserem Auge ersichtlich ist, wie viel verglast das Fenster ist, weswegen Katharina alleine die Fenster ihrer Wohnung sanieren kann.

Fehl: Lebra + Ropr.

Es ist zu prüfen, ob zwischen Anna und Bruno ein Vertrag zustande kam. Dazu braucht es nach OR 1 übereinstimmende Willenerklärungen über obj. und subj. Wesentliche Punkte. Anna hat jedoch den Vertrag nicht abgeschlossen, sondern Nik (Nik hat siehe unten einen Auftrag mit Anna nach Art. 394 ff, bei dem die Ermächtigungen nach Art. 369 Abs. 2 OR und OR 32 ff. bereits enthalten sind). Stellvertretung nach OR 32: Nik schliesst den Vertrag im Namen von Anna ab, da auch die Schlussrechnung an Anna adressiert ist und somit schliesst er im Namen und auf Rechnung von Anna einen Vertrag ab. Jedoch ist die Ermächtigung nach Art. 33 Abs. 2 OR bloss für einen Vertrag von max. 30'000 CHF, der jedoch vorliegend überschritten wurde. Die Vollmacht bedarf keine Formvorschrift. Somit ist zu fragen, ob Anna nach Art. 38 Abs. 1 den Vertrag nachträglich genehmigt, was jedoch zu verneinen ist. Somit ist die Frage nach Art. 33 Abs. 3 OR, ob Sanitär Brack sich darauf verlassen durfte, dass Nik den Vertrag abschliessen durfte. Dies könnte aufgrund einer Anscheinsvollmacht, einer Duldungsvollmacht oder einer kundgegebenen Vollmacht vorliegen. Anna war folglich nicht da um den Vertrag zu genehmigen, sie hat auch keine Vollmacht kundgegeben. Sie hat den Vertrag auch nicht stillschweigend genehmigt, indem sie zB Nik dabei zugesehen hätte, wie er den Vertrag abgeschlossen hat. Jedoch beurteilt sich der Umfang danach, ob der Sanitär wissen konnte, dass Nik dazu nicht berechtigt war. Vorliegend war Anna sogar zwei Monate weggegangen und hat alles seinem Neffen übertragen, somit durfte der Sanitär wohl auch davon ausgehen, dass ein Vertrag zustande kam und er wird in seinem guten Glauben geschützt.

Vorliegend kam somit ein Vertrag zustande zwischen Anna und Bruno.

Stockwerkeigentümer die Massnahmen ergreifen kann, die sofort getroffen werden müssen, um die Sache vor drohendem oder wachsendem Schaden zu bewahren. Diese Norm ist zwingend. IN casu ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb dem gesamten Haus ein drohender Schaden vorschweben sollte, der sofort getroffen werden müsste. Somit kann Katharina nicht auf eigene Faust die Fenster in Auftrag geben.

Katharina alleine die Fenster ihrer Wohnung sanieren:

Die Ausseitsseite des Gebäudes ist nach Art. 712b Abs. 2 Ziff. 3 nicht zu Sonderrecht ausscheidbar, sondern bloss ein Sondernutzungsrecht. Nach Art. 712a Abs. 2 dürfen die gemeinschaftlichen Bauteile in ihrer äusseren Erscheinung nicht beeinträchtigt werden. Somit ist fraglich, ob die dreifachverglaste Fensterscheiben von aussen ersichtlich sind. Es wird angenommen, dass es wohl nicht von blossem Auge ersichtlich ist, wie viel verglast das Fenster ist, weswegen Katharina alleine die Fenster ihrer Wohnung sanieren kann.

18,5

4

Es ist zu prüfen, ob zwischen Anna und Bruno ein Vertrag zustande kam. Dazu braucht es nach OR 1 übereinstimmende Willenserklärungen über obj. und subj. Wesentliche Punkte. Anna hat jedoch den Vertrag nicht abgeschlossen, sondern Nik (Nik hat siehe unten einen Auftrag mit Anna nach Art. 394 ff, bei dem die Ermächtigungen nach Art. 369 Abs. 2 OR und OR 32 ff. bereits enthalten sind). Stellvertretung nach OR 32: Nik schliesst den Vertrag im Namen von Anna ab, da auch die Schlussrechnung an Anna adressiert ist und somit schliesst er im Namen und auf Rechnung von Anna einen Vertrag ab. Jedoch ist die Ermächtigung nach Art. 33 Abs. 2 OR bloss für einen Vertrag von max. 30'000 CHF, der jedoch vorliegend überschritten wurde. Die Vollmacht bedarf keine Formvorschrift. Somit ist zu fragen, ob Anna nach Art. 38 Abs. 1 den Vertrag nachträglich genehmigt, was jedoch zu verneinen ist. Somit ist die Frage nach Art. 33 Abs. 3 OR, ob Sanitär Brack sich darauf verlassen durfte, dass Nik den Vertrag abschliessen durfte. Dies könnte aufgrund einer Anscheinsvollmacht, einer Duldungsvollmacht oder einer kundgegebenen Vollmacht vorliegen. Anna war folglich nicht da um den Vertrag zu genehmigen, sie hat auch keine Vollmacht kundgegeben. Sie hat den Vertrag auch nicht stillschweigend genehmigt, indem sie zB Nik dabei zugesehen hätte, wie er den Vertrag abgeschlossen hat. Jedoch beurteilt sich der Umfang danach, ob der Sanitär wissen konnte, dass Nik dazu nicht berechtigt war. Vorliegend war Anna sogar zwei Monate weggegangen und hat alles seinem Neffen übertragen, somit durfte der Sanitär wohl auch davon ausgehen, dass ein Vertrag zustande kam und er wird in seinem guten Glauben geschützt.

0.5 P
(OR 2 ;
konsens über
wesentl.
Vertrags-
bestandteile
1 P

Vorliegend kam somit ein Vertrag zustande zwischen Anna und Bruno.

Bindung an Honorarvereinbarung

0.5 P

Bei einem Werkvertrag ist die Herstellung eines Werkes geschuldet. Somit ist ein individueller Arbeitserfolg geschuldet, der sich körperlich oder ideel ausdrückt. Vorliegend ging es um die Installation der Wellness-Oase; Saunakabine und Tauchbecken, weshalb ein Werkvertrag nach Art. 363 ff. OR vorliegt. Prinzipiell muss die Vergütung noch nicht im Voraus abgemacht werden. Wurde die Vergütung zum Voraus abgemacht nach Art. 373 OR muss das Werk um diese Summe fertiggestellt werden und darf keine Erhöhung fordern. Nach Art. 373 Abs. 3 OR hat der Besteller auch den vollen Preis zu bezahlen, wenn die Fertigstellung des Werkes weniger Arbeit verursachte. Dies wäre vorliegend gegeben, indem Brack festgestellt hat, dass sein Aufwand rund ein Viertel tiefer als erwartet ausgefallen ist. Es ist zu fragen, ob die Vergütung zum Voraus bestimmt wurde. Vorliegend hat Brack eine unverbindliche Kostenschätzung von 40'000 CHF angegeben, wozu Nik eingewilligt hat. Mit dem Wort unverbindlich ist klar, dass eine Vergütung nicht im Voraus genau bestimmt ist. Unverbindlich bedeutet, dass Brack auch hätte frei sein wollen, wenn seine Kosten höher als 40'000 CHF gewesen sind, sodass wohl auch sein Wille so war, dass der Kostenvoranschlag nicht verbindlich ist. Somit wird der Preis nach Massgabe des Wertes der Arbeit und der Aufwendungen des Unternehmens festgesetzt. Folglich hat Anna aus Werkvertrag einen Anspruch auf Rückerstattung der 10'000 CHF aufgrund des Minderwertes der Arbeit und der Aufwendungen der Brack.

OR 374

1 P

(P) Begründung

0.5 P

0.5 P

Anspruchsnorm? OR 62

3

Es ist zu prüfen, ob Anna und Nik einen Auftrag hatten. Bei einem Auftrag geht es darum die übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss zu besorgen und eine Vergütung ist nur zu leisten, wenn sie verabredet oder üblich ist. Vorliegend ist sie üblich, wenn der Beauftragte die Tätigkeit gewerblich erledigt, dies ist nicht vorliegend. Ein Auftrag kam jedoch zustande, da Nik sich beauftragte die gesamte Renovation zu leiten und auch aufgrund dieses Auftrags den Schlüssel zu ihrem Safe erhalten hat. Somit haftet er Anna auch nach Art. 398 Abs. 2 ZGB für getreue und sorgfältige Ausführung des Geschäfts. Vorliegend hat Nik den Betrag von 30'000 CHF über 40'000 CHF überstiegen und somit die Ausführung nicht sorgfältig erledigt, somit haftet er nach Art. 97 ff., jedoch nach Art. 99 III gemindert, weil der Auftrag unentgeltlich war. Vertragsverletzung ist gegeben, da er seine Vollmacht überschritt und nicht sorgfältig handelte. Schaden: Der Schaden ist nach der Differenzhypothese der Unterschied zwischen dem Vermögen, das bestünde ohne die schädigende Handlung und dem Vermögen wie es jetzt ist. Es sind Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven und entgangener Gewinn. Wird davon ausgegangen, dass Brack die 10'000 CHF nicht zurückbezahlen würde, läge Anna ein Schaden von 10'000 CHF vor, da sie vor die Wellnessoase jeweils sowieso 30'000 CHF bezahlen würde, jedoch nicht noch die unnötigen 10'000 CHF. Geschuldet ist das positive Vertragsinteresse. Weiter

0.5 P
(Norm?)1 P
(Nennung
Anspruchsnorm-
grundlagen)
0.5 P

1 P

braucht es ein Verschulden, dies braucht subj. Urteilsfähigkeit, die vermutet wird, und obj. Vorstaz oder fahrlässigkeit. Nik wusste genau, dass er die Gesamtkosten von 30'000 CHF nicht übersteigen darf, und somit handelte er Vorätzlich. Weiter muss die Handlung kausal sein, d.h. die Vertragsverletzung darf nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Schaden entfiel. Hätte Nik sorgfältig gehandelt, hätte er nicht 10'000 CHF zu viel bezahlt. Somit hat Anna einen Anspruch auf 10'000 CHF, der nach Art. 99 Abs. 2 jedoch zu mindern ist, da das Geschäft für den Schuldner keinen Vorteil hatte. Die Verjährung ist nach OR 127 zehn Jahre.

3

Abtretung von Forderungen nach OR 164ff: ✓

Die Forderung muss Brack zustehen und genügend konkret sein. Es braucht hierzu keine Einwilligung von Anna Arendt. Die Abtretung bedarf nach OR 165 die schriftliche Form, dies ist gegeben, indem Brack eine Kopie der Honorarrechnung gibt und Text und Unterschrift festhält. Bei der entgeltlichen Abtretung, was vorliegend gegeben ist, haftet der Abtretende für den Bestand der Forderung zur Zeit der Abtretung nach OR 171 Abs. 1. Bei Zahlungsunfähigkeit jedoch nur, wenn er sich dazu verpflichtet hat nach Abs. 2. Hiervon ist jedoch nichts zu vermuten. Somit haftet Brack nicht dafür, falls Anna nicht mehr bezahlen könnte.

1 P

Zwischen der Bank und Brack ist weiter auch ein Darlehensvertrag zustande gekommen nach OR 312. Dieser bedarf keiner Schriftform und ist die Übertragung des Eigentums an einer Summe Geldes oder anderer vertretbarer Sachen. Was vorliegend gegeben ist, was der Borger zurückerstatten muss in gleicher Menge und Güte. Vorliegend gibt es eine Willenserklärung, die übereinstimmt über die obj. und subj. Wesentlichen Punkte. Das Darlehen muss nach Art. 318 nach 6 Wochen nach der ersten formfreien Aufforderung zurückbezahlt werden, falls kein Zahlungstermin oder Kündigungsfrist gegeben ist. Da Brack wohl nicht bezahlen wird, kommt er wohl in den Schuldnerverzug nach OR 102 ff. Dazu braucht es Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit, die Verbindlichkeit ist fällig mit Mahnung nach OR 102 Abs. 1. Danach schuldet er Zinsen nach OR 104 und da es ein zweiseitiger Vertrag ist, weil zwei Forderungen gegenüber stehen und aus dem Verhalten von Brack hervorgeht, dass er wohl nicht zahlen kann, kann die Bank sofort vom Vertrag zurücktreten nach OR 109 und das negative Vertragsinteresse geltend machen. Die Verjährung läuft nach OR 127. Die Erfolgsaussichten sind jedoch gering, da er kein Geld hat. Somit wird wohl SchKG zur Anwendung kommen.

1 P

1 P

OR 97 wäre auch noch zu prüfen,

8.5

Gegenüber Sanitär Brack:

OR 207 ff. Sachmängel-gewährleistung

Siehe oben kam ein Werkvertrag zustande nach OR 363. Es ist jedoch ein Werklieferungsvertrag, wobei die Sachgewährleistung nach Kaufrecht geht. Vorliegend handelt es sich um einen Mangel der Kaufsache, wobei es einen Kaufvertrag nach OR 187 ff. gab. Dazu muss nach Art. 197 OR der Mangel bereits bei Gefahrenübergang nach ZGB 185 vorliegend sein. Der Mangel ist, wenn die Sache erheblich zum vorausgesehenen Gebrauch vermindert ist. die verwendete Holzglasur war bereits auf der Saunakabine, somit ist dies gegeben. Es braucht eine formfreie und genügend begründete Mängelrüge nach OR 201. Nach Art. 201 Abs. 3 müssen, Mängel, die erst später ter zu Tage treten sofort nach Entdeckung gerügt werden, da es sonst nach Art. 201 II als genehmigt gilt. Nachdem sie nun endlich die Ursache herausfand, muss sie innert 5/7 Tagen die Rüge geltend machen. Weiter darf der Käufer die Mängel nicht bereits gekannt haben nach OR 200. Dies ist ebenso nicht gegeben, da sie nichts davon wusste. Weiter darf die Haftung nach OR 199 nicht wegebedungen sein. Somit sthet ihr die sachgewährleistung nach OR 205 ff. oben. Jedoch dürfen die Ansprüche nicht verjährt sein. Vorliegend handelt es sich um eine Sache, die in ein unbewegliches Werk integriert wurdne und die Erist ist nach OR 210 II fünf Jahre Die Abnahme war Ende Januar, sodass es 5 Jahre später Ende Januar verjährt ist. Vorliegend ist es nach 4 Jahren ersichtlich geworden, sodass noch nicht verjährt ist. Somit kann Anna bei erheblichen Mängeln, was dies ist, da sie die Saunakabine gar nicht benutzen kann und somit unbrauchbar ist. Eine Wandelung verlangen nach OR 205. Nach OR 208 Abs. 1 kann sie den gezahlten Verkaufspreis samt Zinsen erhalten und das positive Vertragsinteresse. Sie erhält den unmittelbaren Schaden der direkt durch die Lieferung fehlerhafter Ware verursacht wurde. Der Schaden ist nach der Differenzhypothese der Unterschied zwischen dem Vermögen, das bestehe ohne die schädigende Handlung und dem Vermögen wie es jetzt ist. Es sind verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven und entgangener Gewinn. Vorleigend muss sie aufgrund der Giftstoffe in Behandlung und Hat Gesundheitskosten in Höhe von 8'000 CHF und weiter auch die Kosten für die unbrauchbare Saunakabine. Dies kann somit als direkter Schaden gelten. Weiter braucht es bei Art. 208 Abs. 3 für weiteren Schaden ein Verschulden dees Vekräufers, das jedoch vemrutet wird. Vorliegend wusste der Sanitär nichts davon, dass es Giftstoffe gab und hätte dies wohl nicht eingebaut. Somit kann der weitere Schaden von Art. 42'000 CHF nicht geltend gemacht werden, da dies ein entgangener Gewinn i.S.v. positivem Vertragsinteresse ist, dies jedoch ein weiterer Sxhden darstellt. Somit kann sie den Kaufpries und den Schaden von 8'000 CHF verlangen nach OR 208. Die Vejrährung gilt nach Art 210 Abs 2 von 5 Jahren.

1 P

0.5 P

1 P

1 P

0.5 P
(Minderung,
Nachbesserung)hier Partus:
geht um
Mangel
↳ SEA-falsche
'Normenpunkte'
heute;
trotzdem
bepunktet

Verschuldenshaftung gegen Brack aus Art. 97 OR: vorliegend wohl nicht gegeben, da ein Verschulden notwendig ist, das Vorsatz oder Fahrlässigkeit erfordert und Brack dies wohl auch nicht wusste. Hierbei wäre jedoch OR 201, 210 und 199 ebenso einschlägig.

0.5 P

Ein Grundlagenirrtum nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 (beachtlicher Grundlagenirrtum) wäre auch möglich gegen Brack. Hierbei ist subj. Und obj. Wesentlichkeit erfordert. Es war somit für Anna subjektiv kausal für den Vertragsschluss, dass die Saunakabine keine Mängel hatte. Obj. Nach Tre und glauben im Geschäftsverkehr wäre es auch für eine Drittperson wesentlich gewesen, dass die Saunakabine nicht giftige Giftstoffe aussondern würde. Diesen Anspruch muss ie jedoch innen Jahresfrist (Verwirkungsnfrist) geltend machen nach OR 31 seit der Entdeckung des Irrtums. Somit ist der Vertrag ex tunc einseitig unverbindlich nach Art. 23 OR.

Haftung aus PrHG gegenüber Herstellerin Wellnessdream AG:

Herstellerin: Wellnessdream AG hat die Saunakabine hergestellt und hat somit das Endprodukt nach Art. 2 Prhg hergestellt. Somit gegeben

PrHG 1

1 P
(Hersteller, Norm,
Anspruchsglieder)

Weiter braucht es einen Schaden: der Schaden nach OR 1 prhg ist, dass die eine Person getötet oder verletzt wird. Der Schaden ist nach der Differenzhypothese der Unterschied zwischen dem Vermögen, das bestehe ohne die schädigende Handlung und dem Vermögen wie es jetzt ist. Es sind Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven und entgangener Gewinn.

1 P
(grossartig)
nicht ausreicht
definiert,
was für
Jahres-
positionen)

Die Herstellerin haftet jedoch nicht für den Schaden am Produkt selber. Es gab jedoch einen Personenschaden von 8'000 CHF. Der Fehler nach Art. 4 prhg ist eine Verminderung zum Gebrauch mit dem vernünftigerweise gerechnet werden kann. Die Ansprüche verjähren nach Art. 9 prhg jedoch nach drei Jahre, nachdem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden, dem Fehler und der Person erlangt hat. Weiter braucht es auch einen Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Fehlerhaftigkeit. Die Fehlerhaftigkeit kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass er Schaden entfiel. Sie hat erst 4 Jahre später gemerkt, dass der Schaden aufgrund der Giftstoffe durch die Herstellerin kamen.

0.5 P

0.5 P

Somit ist die Haftung nach Prhg gegeben.

0.5 P

Verschuldenshaftung gegenüber Wellnessdream AG nach OR 41

0.5 P

Schaden: Der Schaden ist nach der Differenzhypothese der Unterschied zwischen dem Vermögen, das bestehe ohne die schädigende Handlung und dem Vermögen wie es jetzt ist. Es sind Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven und entgangener Gewinn. Der Schaden ist vorliegend die unbrauchbare Saunakabine und die Behandlungskosten von 8'000 CHF

Verschulden: da keine Angaben hierzu gegeben sind, ist von einem Verschulden eines Mitarbeiters oder auch Verwaltungsrates oder eines Organs der AG auszugehen

Widerrechtlichkeit: obj. Widerrechtlichkeitstheorie : es muss ein absolutes Rechtsgut geschützt werden. Vorliegend ist der Eingriff in die Gesundheit eines Menschen widerrechtlich sowie der Eingriff in das Eigentum. Beim Vermögen braucht es jedoch eine Schutznorm, die das Vermögen schützt.

Kausalität: Weiter braucht es auch einen Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Fehlerhaftigkeit. Die Giftstoffe können nicht hinweggedacht werden, ohne dass Anna nicht heftige Asthmaanfälle hätte.

Somit ist die Haftung nach OR 41 gegeben. → Verhältnis zu P+G

Aufgabe 1 Fall 1:

Es geht vorliegend um Kinderschutz, der in Art. 307 ff. ZGB geregelt ist. Die Anhörung erfolgt bei Kindern ab einem Alter von 6 Jahren. Jedoch ist erst ab einem Alter von 12-14 Jahren den Kindeswunsch wirklich einzubeziehen. Die Norm ist Art. 314a ZGB, bei der ein Kind durch die KESB oder eine Drittperson angehört werden muss, sofern nicht sein Alter (unter 6 Jahre) oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Vorliegend kann er den Toilettengang nicht alleine bewältigen, sowie auch nicht anziehen oder Schuhe binden. Jedoch ist er trotzdem prinzipiell anzuhören und auf seinen Wunsch acht zu geben. Da diese Einschränkungen nicht aufgrund körperlicher oder psychischer Ursachen sind.

Aufgabe 1.2

Hierbei ist beachtlich, ob es ein Melderecht i.S.v. Art. 314c ZGB ist oder eine Meldepflicht nach Art. 314d. Ein Melderecht haben nach Art. 314c jede Person, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint. Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafbuch unterstehen nach Art. 314c Abs. 2. Somit ist die Kinderärztin Klara eine Person, die dem Berufsgeheimnis untersteht. Nach Art. 314e Abs. 2 ist sie somit zur Mitwirkung berechtigt, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. Nach Abs. 3 sind Personen, die dem StGB unterstehen (wie vorliegend gegeben bei Klara als Ärztin) zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt oder die vorgesetzte Behörde oder die Aufsichtsbehörde sie auf Gesuch der KESB vom Berufsgeheimnis entbunden hat (ebenso nach Art. 448 Abs. 2 ZGB). Kevin kann Klara nicht ermächtigen, da er wohl kaum urteilsfähig ist und dies ein höchstpersönliches Recht ist nach Art. 19c ZGB. Dies ist fallabhängig und dazu braucht es Willensbildungsfähigkeit und Willenssteuerungsfähigkeit. Somit müsste die Aufsichtsbehörde Klara vom Berufsgeheimnis entbinden und anschliessend wäre sie zur Mitwirkung verpflichtet.

1.3

Kinderschutz ist in Art. 307 ff. geregelt. Dazu braucht es:

- **Kindeswohlgefährdung:** Dies ist gegeben wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Bei Kindeswohl geht es darum die freie Entfaltungsmöglichkeit des Kindes sicherzustellen. Vorliegend ist Kevin 10 Jahre alt und die Mutter hat die alleinige Sorge nach Art. 269 ZGB. Er kann sich jedoch noch nicht selber anziehen, weder Schuhe binden, noch selber auf die Toilette gehen oder mit Essbesteck umgehen. Dies ist sehr ungewöhnlich für ein 10-jähriges Kind und schadet ihm definitiv, dass er sich

selber Entfalten kann und anschliessend im Leben auf eigenen Füssen stehen kann. Eine Kindeswohlgefährdung ist gegeben.

- **Subsidiarität:** Eine Kindesmassnahme ist bloss zu ergreifen, wenn die Eltern nicht selber dagegen vorgehen können. Die Mutter hat ihr Bestes gegeben und findet wohl, dass sie ihren Sohn als Bestes beschützt. Die Mutter sieht jedoch nicht ein, dass sein Kindeswohl gefährdet sei, da es ihm Psychisch und physisch gut gehe. Somit wird sie wohl keine Abhilfe schaffen.
- **Komplementarität:** die elterliche Sorge soll nicht ausgehebelt werden. Vorliegend hat Kevins Mutter die alleinige Sorge und sie hat sich stets Mühe gegeben auf Kevin acht zu geben indem sie ihn wie ein Kleinkind umsorgt und ihn probiert zu beschützen. Jedoch ist dies vorliegend wohl zu viel Sorge, das Kevin wieder schadet. DA sie das Problem auch nicht sieht, wird sie wohl auch nicht von sich selber etwas ändern.
- **Verhältnismässigkeit:** die Massnahme muss stets verhältnismässig zu der Schwere des Eingriffes sein. Die Auswahl der Massnahme wird im nächsten Schritt ebsprochen

Fazit: eine Kindeswohlgefährdung ist vorliegend und die Kesb sollte Massnahmen treffen.

1.4

:

Nach Art. 307 Abs. 3 kann die Kesb die Mutter ermahnen, Weisungen für Pflege, Erziehung oder Ausbildung geben, ansonsten eine Person bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist. Weiter kann die Kesb auch eine beistandschaft ernennen nach Art. 308 ZGB und somit die elterliche Sorge nach Art. 308 Abs. 3 evt. einschränken. Vorliegend könnte die Kesb die Mutter aufgrund der Verhältnismässigkeit wohl ermahnen und Weisungen geben, wie sie Kevin beibringen soll, sich die Schuhe zu binden oder das essbesteck richtig zu benutzen. Nach Art. 308 Abs. 1 wäre es jedoch für Kevin auch sinnvoll, wenn er einen Beistand zu seiner Seite erhält, da sich dieser um Kevin kümmert und der die Mutter mit Rat und Tat unterstützt. Vorliegend wird es wohl schwierig sein für die Mutter ihren Sohn weniger zu beschützen, sodass Weisungen und ermahnungen wohl eher wenig sinnvoll sind. Weiter kann die Kesb nach Art. 310 das Kind auch der Eltern entziehen und an einem geeigneteren Ort unterbringen. Art. 311 ZGB besagt, dass die Kesb im schlimmsten Fall auch die elterliche Sorge entziehen kann, wenn die Eltern aufgrund Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechlichkeit... nicht im Stande sind die elterliche Sorge aufzuüben und die Pflichten gegenüber dem Kinde grob verletzt haben. Vorliegend möchte die Mutter das Beste für ihren Sohn und diesen Sohn beschützen. Sie möchte seine Gesundheit nicht böswillig

verschlechtern, sondern bloss das beste. Wenn Kevin einen Beistand erhält, der seiner Mutter auch mit Rat und Tat beiseite stehen kann, wird sie wohl einsehen, dass es nicht normal ist, dass Kevin in seinem Alter noch so viele Sachen nicht selber machen kann. Somit wird sie ihr Verhalten dann wohl auch ändern. Die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie die Entziehung der elterlichen Sorge ist jedoch zu stark und wohl nicht mehr verhältnismässig. Wird somit ein Kindesbeistand gerufen, wird dieser nach Art. 314abis ZGB von der Kesb angeordnet und als Beistand wird eine Person bezeichnet, die in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahren ist.

Gegen die Massnahmen vorgehen: Die Bestimmungen über das Verfahren vor der ESB sind anwendbar nach Art. 314 Abs. 1 ZGB. Das Verfahren richtet sich nach Art. 443 ff ZGB. Gegen Entscheide der Kesb, wie dies bei einer Kindesbeistandserrichtung gegeben ist, kann Beschwerde erhoben werden beim zuständigen Gericht nach Art. 450 ZGB. Aktivlegitimiert ist die am Verfahren beteiligte Person, die der betroffenen Person nahestehenden Personen, Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids haben. Die Beschwerde ist nach Abs. 3 schriftlich und begründet einzureichen. Die Beschwerdefrist beträgt nach Art. 450b ZGB dreissig Tage nach Mitteilung des Entscheids.

1.5

Generell steht die elterliche Sorge beiden Eltern zu nach Art. 296 ZGB. Dies ist ein pflichtrecht, das man ausüben muss. Nach Art. 298 Abs. 1 ZGB wird in einem Scheidungs- oder Eheschutzverfahren die alleinige elterliche Sorge einem Elternteil zugeordnet, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohl nötig ist. Es ist dabei zu prüfen, ob es auch die Kriterien nach Art. 311 ZGB erfüllen muss. Die heutige Lehrmeinung ist jedoch der Ansicht, dass die Schwere nicht die gleiche sein muss wie bei Art. 311 ZGB. Die Gründe, weshalb bloss einem Elternteil die Obhut zugewiesen wird, sind zb Persönlichkeit der Eltern, persönliche Beziehung zum Kind, damals noch ob der Elternteil das Kind selbständig betreut. Heute kommt es eher darauf an, dass die Eltern ein betreuungskonzept aufweisen und Fremdbetreuung und Eigenbetreuungen gelten als Gleichwertig. Weiter ist zu prüfen die Erziehungsfähigkeit zu prüfen. Damals hat man die elterliche Sorge viel schneller einem Elternteil zugeordnet. Da die elterliche Sorge gravierender ist, müssen mindestens auch die Obhutskriterien angewendet werden. Die elterliche Sorge wird heutzutage eigentlich jedoch beiden Eltern zugeteilt und anschliessend wird nach Art. 298 Abs. 2ter geprüft, ob eine alternierende Obhut nach den Kriterien, wie ich sie oben erläutert habe, angewendet wird. Somit würde das Scheidungsgericht wohl nicht mehr gleich reagieren und beiden Eltern die

elterliche Sorge zuteilen und anschliessend die alternierende oder alleinige Obhut und Besuchsrecht regeln.

Fall 2:

Die Ehegatten leben in einer Errungenschaftsbeteiligungsehe, somit kommt Art. 196 ff. zur Anwendung. Bei der Vereinbarung eines anderen Güterstandes wird der Güterstand aufgelöst nach Art. 204 Abs. 1 ZGB. Der Zeitpunkt ist nach Art. 204 Abs. 2 wohl die Auflösung des Güterstandes auf den Tag zurückbezogen, an dem das Begehren eingereicht worden ist. Als erstes nimmt jeder Ehegatte nach Art. 205 ZGB seine Vermögenswerte zurück, die im Besitz des anderen Ehegatten sind. Es wird nach Errungenschaft und Eigengut aufgeteilt und der Vermögenswert muss jeweils vollumfänglich einer Masse zugeordnet werden.

	EG M	ER M	EG F	ER F	
		300'000 CHF (Bankguthaben als Errungenschaft nach Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB wohl aus Arbeitserwerb)	Liegenschaft im Alleineigentum von F im Wert von 1'200'000 (der gesamte Wert ist im EG F, da das Geld aus der Schenkung ihres Vaters stammt und somit EG ist)		
Total:	0	300'000	1'200'000	0	

Nach Art. 206 ZGB hat der Ehegatte, der zum Erwerb, der Veresserung und Erhaltung der Sache des anderen Geleistet hat, seine Forderung zurückzuverlangen inklusive eines Mehrwertes. (Ein Minderwert würde nicht geteilt werden aufgrund der Nennwertgarantie). Voraussetzung ist dazu, dass es keine Schenkung des Ehegatten war. Vorliegend hat er es ihr zur Verfügung gestellt ohne Zinsen. Es gibt jedoch kein Schenkungsvermutung bei Ehegatte, weshalb eine Ersatzforderung zu prüfen ist.

Liegenschaft	EG M	ER M	EG F	ER F	
--------------	------	------	------	------	--

Schenkung von Vater von F			600'000 (EG, weil Schenkung ihres Vaters und somit Art. 198 Ziff. 2, unentgeltlicher Zufall)		
Investition von EG M	200'000 (Investition von EG M in EG F, EG, weil unentgeltlich von Mutter nach Art. 198 Ziff. 2)				
Quote:	1/4		3/4		
Wertzuwachs von 400'000 (nicht industrieller Mehrwert, sondern aufgrund von Wertsteigerungen des Liegenschaftsarkts und somit der Masse zuzuzweisen, aus der es gekommen ist)	+ 100'000		+ 300'000		
Total	300'000		900'000		

	EG M	ER M	EG F	ER F	
		300'000 CHF (Bankguthaben	Liegenschaft im		

		als Errungenschaft nach Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB wohl aus Arbeitserwerb)	Alleineigentum von F im Wert von 1'200'000 (der gesamte Wert ist im EG F, da das Geld aus der Schenkung ihres Vaters stammt und somit EG ist		
Total:	0	300'000	1'200'000	0	
Ersatzforderung bezüglich des Hauses:	+300'000		- 300'000		
Total	300'000	300'000	900'000	0	

Weiter ist nach Art. 208 hinzurechnungen zu prüfen, jedoch kein Hinweis im Sachverhalt.

Weiter sind Ersatzforderungen zwischen Errungenschaft und Eigengut des gleichen Ehegatten zu prüfen nach Art. 209 ZGB, dies jedoch nicht vorliegend.

Folglich gibt es einen Vorschlag nach Art. 210.

ER M + ER F: $300'000 + 0 = 300'000$ als Vorschlag

Nach Art. 215 ZGB steht, falls kein Ehevertrag eine andere Vereinbarung vorsieht jedem Ehegatten die Hälfte des Vorschlages zu. Somit hat F und M je einen Anspruch auf 150'000 CHF des Vorschlags. **Da der Vorschlag bloss aus der ER des Mannes stammt, muss er der Frau noch 150'000 CHF zahlen.**

Schlussendlich:

Vermögen Mann: 450'000 CHF

Vermögen Frau: 1'050'000 CHF

Ergänzung des Sachverhalts:

M stirbt unerwartet. Das neue Erbrecht ist in Kraft ab dem 1.1.2023. Da heute der 13.1.2023 ist und er völlig unerwartet stirbt, ist anzunehmen, dass das neue Erbrecht Anwendung findet.

Nachlass: 1'600'000 CHF

Zuerst ist die gesetzliche Erbfolge nach Art. 457 ZGB zu prüfen: M hat keine Nachkommen

Ehefrau F: Art. 462 Abs. 1 ZGB: $\frac{3}{4}$ -> 1'200'000 CHF

Mutter A: 458 Abs. 1 ZGB i.v.m. Art. 462 Abs. 2 ZGB: $\frac{1}{8}$ -> 200'000 CHF

Schwester C: 458 Abs. 1 und Abs. 2 und Abs. 3 ZGB: $\frac{1}{8}$ -> 200'000 CHF

2.3

Da M im Jahr 2022 stirbt, kommt das alte Recht zur Anwendung

Ehefrau F: Pflichtteil nach Art. 471 Abs. 3 aZGB i.v.m. Art. 462 Abs. 1 ZGB: $\frac{3}{8}$ -> 600'000 CHF

Mutter: Pflichtteil nach Art. 471 Abs. 1 aZGB i.v.m. Art. 458 Abs. 1 ZGB: $\frac{1}{16}$ -> 100'000 CHF

Schwester: keinen Pflichtteil -> 0 CHF

Freie verfügbare Quote: $\frac{9}{16}$

Testament: nach Art. 481 Abs. 1 ZGB kann er in den Schranken der Verfügungsfreiheit ganz oder teilweise verfügen. Annahme dass das Testament gültig ist.

Erbeinsetzung von S nach Art. 483 ZGB:

S: 900'000 CHF (freie verfügbare Quote) als Erbeinsetzung

2.4

Ehefrau F: Pflichtteil nach Art. 471 ZGB i.v.m. Art. 462 Abs. 1 ZGB: $\frac{3}{8}$ -> 600'000 CHF

Mutter: Pflichtteil nach Art. 470 ZGB: keinen Pflichtteil mehr -> 0 CHF

Schwester: keinen Pflichtteil -> 0 CHF

Freie verfügbare Quote: $\frac{5}{8}$

Testament: nach Art. 481 Abs. 1 ZGB kann er in den Schranken der Verfügungsfreiheit ganz oder teilweise verfügen. Annahme dass das Testament gültig ist.

Erbeinsetzung von S nach Art. 483 ZGB:

S: 1'000'000 CHF (freie verfügbare Quote) als Erbeinsetzung

Fall 3

X ist am 1.1.2023 verstorben, womit das neue Erbrecht Anwendung findet.

Gesetzliche Erben sind T und S als Nachkommen nach 457 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB: erhalten beide je die Hälfte des Nachlasses, da X keine Ehefrau hat.

S: $\frac{1}{2}$ -> Pflichtteil: nach Art. 471: $\frac{1}{4}$

T: $\frac{1}{2}$ -> Pflichtteil nach Art. 471: $\frac{1}{4}$

Freie Quote: $\frac{1}{2}$

Nachlass nach Art. 474 zur Zeit des Todes: 800'000 CHF

Teilungsmasse nach Ausgleichung nach Art. 626 ZGB:

Die Ausgleichung nach Art. 626 ZGB kommt zur Anwendung, wenn die gesetzliche Erbfolge nach Art. 457 ff. ZGB zur Anwendung kommt und es sich um eine Versorgungszuwendung handelt. Ausgleichungspflichtig sind nach Abs. 2 nur die Nachkommen, ausser sie sind von der Ausgleichung ausgenommen worden. Vorliegend hat X seiner Tochter ein Grundstück geschenkt: Wert nach Art. 630 ZGB zur Zeit des Erbanges (bei Grundstücken nach Art. 617 ZGB).

Ein Grundstück ist nach BG grundsätzlich als Versorgungszuwendung zu qualifizieren und T wurde nicht von der Ausgleichung ausgenommen.

Somit ist die Teilungsmasse: 800'000 + 600'000 = 1'400'000 CHF

Die Ferienwohnung an seine Lebenspartnerin ist nicht hinzuzurechnen, da sie keine gesetzliche Erbin ist, weil sie bloss eine Lebenspartnerin ist.

Somit erhalten T und S je die Hälfte:

T: 700'000 CHF

S: 700'000 CHF

3.2

Ich verweise auf das oben Gesagte

Hierbei ist noch dazu die Pflichtteilsberechnungsmasse zu berechnen.:

Teilungsmasse ist 1'400'000 CHF.

Es ist zu prüfen, ob der Pflichtteil von T und S verletzt wurde, indem X die Verfügungsbefugnis nach Art. 522 ZGB überschritten hat. Somit ist nach Art. 527 i.V.m. Art. 475 zu prüfen, ob die Zuwendung der Ferienwohnung hinzuzurechnen ist.

Nach Art. 527 Ziff. 1 sind Entäusserungen, die der Erblasser offenbar zur Umgehung der Verfügungsbeschränkung vorgenommen hat, herabsetzbar. Vorliegend ist es eine Ferienwohnung, die vor 6 Jahren geschenkt wurde, weswegen Ziff. 3 nicht anwendbar ist. Er nahm in Kauf, dass die Pflichtteile der Kinder verletzt sind, weswegen das Ferienhaus hinzuzurechnen ist.

Der Zeitpunkt ist nach Art. 617 ZGB i.V.m. Art. 537 Abs. 2 ZGB der Wert im Zeitpunkt der Teilung hinzuzurechnen: + 2'200'000 CHF

Somit ist die Pflichtteilsberechnungsmasse: 3'600'000 CHF

S: $\frac{1}{2}$ -> Pflichtteil: nach Art. 471: $\frac{1}{4}$ = 900'000 CHF

T: $\frac{1}{2}$ -> Pflichtteil nach Art. 471: $\frac{1}{4}$ = 900'000 CHF

Freie Quote: $\frac{1}{2}$

Jedoch haben sie von der Teilungsmasse je nur 700'000 CHF erhalten -> weswegen die Pflichtteile um je 200'000 CHF verletzt sind.

Somit hat:

S: 900'000

T: 900'000

L: 1'800'000 CHF -> sie muss S und T je 200'000 CHF bezahlen

3.3

L müsste jedoch auch nichts bezahlen, wenn S und T mit X einen Erbverzichtsvertrag nach Art. 495 ZGB gemacht hätten.

(L müsste nichts bezahlen, wenn es eine Verfügung von Todes wegen gäbe nach Art. 532 Ziff. 2, da diese zuerst herabsetzbar wäre.

L müsste auch nichts an S und T leisten, wenn L und X verheiratet gewesen wären, da sie somit auch einen Pflichtteil nach Art. 471 ZGB hätte.

Pflichtteile:

L: $\frac{1}{4}$

S: $\frac{1}{8}$

T $\frac{1}{8}$

Freie Quote: $\frac{1}{2}$)

Teil 2:

Es ist zu prüfen, wer Eigentümer des Laptops ist.

Eigentümer des Laptops war Bruno, da er den PC bei Microsport gekauft hatte. Nach dem Kausalitätsprinzip braucht es ein Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft nach Art. 714 Abs. 1 ZGB. Das Verpflichtungsgeschäft ist nach Art. 184ff OR der Kaufvertrag mit Microspot. Als Verfügungsgeschäft ist aufgrund des Publizitätsprinzips der Besitz bei Fahrnisgegenständen. Das Eigentum ist hierbei nach Art. 714 Abs. 1 ZGB durch den Besitzübergang nach Art. 919 ff. ZGB auf Bruno übergegangen.

Fraglich ist, ob er das Eigentum verloren hat, als er den PC an Selma übergab. Hierbei handelt es sich um eine Leihgabe nach Art. 305ff. OR, da er Verleiher, Bruno, der Entlehnerin, Selma, den PC übergab zum unentgeltlichen Gebrauch. Jedoch ist hierbei kein Eigentum übergegangen, sondern bloss der Besitz durch Übergabe der Sache selber nach Art. 922 ZGB. Folglich bleibt Bruno der Eigentümer und nicht Selma.

Es ist zu prüfen, ob Bruno nach Art. 641 Abs. 2 mit der Vindikation seinen PC erhalten kann. Dazu muss er der Eigentümer sein. Wie wir gesehen haben, war er der Eigentümer. Weiter ist der Besitz nicht mehr bei ihm, sondern bei einer anderen Person. Es ist jedoch zu prüfen, ob der neue Besitzer auch neuer Eigentümer wurde und somit in seinem Eigentum zu schützen ist.

Nach Art. 714 Abs. 1 ZGB braucht es ein Verpflichtungsgeschäft und ein Verfügungsgeschäft. Das Verpflichtungsgeschäft war der Kaufvertrag mit Ueli nach Art. 184 ff. ZGB, da es sich um ein klarerweise beim Laptop um eine Sache handelt. Vorliegend war Selma nicht Eigentümerin und das Verfügungsgeschäft ist nicht gültig. Fraglich ist, ob Ueli nach Art. 714 Abs. 2 trotzdem in seinem Besitz geschützt ist. Dazu braucht es den guten Glauben, als er eine bewegliche Sache zu Eigentum übertragen erhält. Er ist somit in seinem Eigentum geschützt, sobald er nach den Besitzregeln im Besitz der Sache ist. Selma übergab Ueli den PC, wonach der unmittelbare Besitz nach Art. 922 Abs. 1 übergegangen ist. Es ist Art. 933 ZGB zu prüfen, dazu ist es eine bewegliche Sache (gegeben bei einem PC). Die Sache muss Selma anvertraut sein. Vorliegend handelt es sich um eine Leihe nach Art. 305 ff. OR und dies gilt nach herrschender Meinung als Anvertrahene Sache. Anvertraut ist eine Sache, wenn der Besitz mit Willen des Eigentümers übergegangen ist (vorliegend gegeben, indem Bruno Selma den PC übergibt) weiter braucht es Handlungsfähigkeit nach Art. 17 ZGB, vorliegend wohl vermutet und gegeben. Weiter braucht es guten Glauben des jetzigen Besitzes. Ueli hielt Selma als Eigentümerin und somit ist der gute Glaube zu vermuten. Folglich ist Ueli im Besitz des PC geschützt.

Die Vindikation wird nach Art. 641 Abs. 2 ZGB keinen Erfolg haben.

Weiter ist Art. 926 ZGB zu prüfen: verbotene Eigenmacht: Ueli hat Bruno den PC nicht verboten entzogen, somit ist dies nicht anwendbar

Art. 927 ZGB: es braucht wieder die verbotene Eigenmacht. Ueli hat Bruno den PC jedoch nicht entzogen, sondern durch Selma übertragen bekommen.

Somit hat Bruno keine Möglichkeit den Laptop zurückzubekommen.

4.2

Es ist zu prüfen, wer Eigentümer des Laptops ist.

Eigentümer des Laptops war Bruno, da er den PC bei Microsport gekauft hatte. Nach dem Kausalitätsprinzip braucht es ein Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft nach Art. 714 Abs. 1 ZGB. Das Verpflichtungsgeschäft ist nach Art. 184ff OR der Kaufvertrag mit Microspot. Als Verfügungsgeschäft ist aufgrund des Publizitätsprinzips der Besitz bei Fahrnisgegenständen. Das Eigentum ist hierbei nach Art. 714 Abs. 1 ZGB durch den Besitzübergang nach Art. 919 ff. ZGB auf Bruno übergegangen.

Fraglich ist, ob er das Eigentum verloren hat, als Selma den PC gestohlen hat. Folglich kann Selma nicht neues Eigentum erwerben, wenn sie den PC stiehlt. Es wäre bloss die Ersitzung nach Art. 728 ZGB zu prüfen, wobei jedoch der gute Glaube fehlt und es auch an der zeitlichen Dauer von 5 Jahren fehlt. Weiter hat sie die Sache auch nicht nach Art. 720 ZGB gefunden. Es ist ein Diebstahl, wonach sie originären Besitz erhalten hat, da sie sich den Besitz nicht ableiten kann vom Eigentum des vorherigen Eigentümers.

Es ist zu prüfen, ob Bruno nach Art. 641 Abs. 2 mit der Vindikation seinen PC erhalten kann. Dazu muss er der Eigentümer sein. Wie wir gesehen haben, war er der Eigentümer. Weiter ist der Besitz nicht mehr bei ihm, sondern bei einer anderen Person. Es ist jedoch zu prüfen, ob der neue Besitzer auch neuer Eigentümer wurde und somit in seinem Eigentum zu schützen ist.

Nach Art. 714 Abs. 1 ZGB braucht es ein Verpflichtungsgeschäft und ein Verfügungsgeschäft. Das Verpflichtungsgeschäft war der Kaufvertrag von Selma mit Ueli nach Art. 184 ff. ZGB, da es sich um ein klarerweise beim Laptop um eine Sache handelt. Vorliegend war Selma nicht Eigentümerin und das Verfügungsgeschäft ist nicht gültig. Fraglich ist, ob Ueli nach Art. 714 Abs. 2 trotzdem in seinem Besitz geschützt ist. Dazu braucht es den guten Glauben, als er eine bewegliche Sache zu Eigentum übertragen erhält.

Er ist somit in seinem Eigentum geschützt, sobald er nach den Besitzregeln im Besitze der Sache ist. Selma übergab Ueli den PC, wonach der unmittelbare Besitz nach Art. 922 Abs. 1 übergegangen ist. Es ist Art. 934 ZGB zu prüfen. Dazu braucht es eine bewegliche Sache: dies ist bei einem PC gegeben, weiter braucht es einen guten Glauben des neuen Besitzers. Ueli konnte nicht wissen, dass Selma nicht die Eigentümerin ist, da sie sich wie eine verhielt. Jedoch hat sie Ueli innert kurzer Zeit zwei PC verkauft, wobei er sich auch hätte fragen können, ob diese PC wirklich von Selma stammen. Jedoch wird vom Besitzer einer beweglichen Sache vermutet, dass er ihr Eigentümer ist nach Art. 930 Abs. 1 ZGB und es könnte auch gut sein. Weiter muss die Sache gestohlen worden sein, d.h. der Besitzübergang muss ohne Willen des vorherigen Besitzers geschehen sein. Selma hat den PC von Bruno Zuhause gestohlen und Bruno wollte den PC seiner Nichte schenken, weshalb er den Besitzübergang zu Selma nicht wollte. Weiter dürfen die 5 Jahre Verwirkungsfrist nicht abgelaufen sein. Dies ist vorliegend noch nicht 5 Jahre her. Ueli ist somit nicht nach Art. 934 ZGB in seinem Besitz zu schützen. Die Vindikation wird nach Art. 641 Abs. 2 ZGB Erfolg haben.

Zu prüfen ist, ob Ueli ein Lösungsrecht nach Art. 934 Abs. 3 ZGB hat, dies kann jedoch verneint werden, da die Sache nicht öff. versteigert ist und auch nicht auf einem Markt oder Kaufmann gleicher Ware verkauft wurde.

Ueli hat auf dem Mac Book ein Anti Virus Programm draufgeladen. Somit ist zu prüfen, ob ihm eine Ersatzforderung nach Art. 939 Abs. 1 ZGB zusteht. Wenn er gutgläubig war, was oben angenommen wurde, dann kann er für die notwendigen und nützlichen Verwendungen nach Abs. 1 einen Ersatz beanspruchen und bis zu seiner Ersatzlieferung die Lieferung des PC verweigern. Folglich ist ein Anti-Virus-Programm auf einem Computer ein nützliches Programm, sodass Bruno ihm das Programm verkaufen muss.

Nimmt man bösgläubigkeit an, könnte Bruno nach Art. 936 Abs. 1 ZGB jederzeit den PC von Ueli herausverlangen. Weiter hätte Bruno nur nach Art. 940 Abs. 1 ZGB einen Ersatz für notwendige Verwendungen, was vorliegend jedoch bloss eine nützliche Verwendung wäre.

Weiter ist Art. 926 ZGB zu prüfen: verbotene Eigenmacht: Ueli hat Bruno den PC nicht verboten entzogen, somit ist dies nicht anwendbar

Art. 927 ZGB: es braucht wieder die verbotene Eigenmacht. Ueli hat Bruno den PC jedoch nicht entzogen, sondern durch Selma übertragen bekommen.

Gutgläubigkeit: Nach Art. 938 Abs. 2 ZGB wird der gutgläubige Besitzer nicht Schadenersatzpflichtig, wenn die Sache bei Gebrauch und Nutzung untergeht. Folglich könnte Bruno die Sache nicht zurückfordern, da der PC durch Ueli kaputt gegangen ist und er gutgläubiger Besitzer war und dies versehentlich passierte.

Fall 5

5.1

Das Haus ist nach Art. 655 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB ein Grundstück. Zum Erwerb bedarf es nach Art. 657 I ZGB i.v.m. OR 216 einen öffentlich beurkundete Vertrag auf Eigentumsübertragung. Dies ist das Verpflichtungsgeschäft. Der Vertrag wurde am 1.6.2022 abgeschlossen. Weiter braucht es aufgrund des Kausalitätsprinzips und des Publizitätsprinzips den Grundbucheintrag nach Art. 656 Abs. 1 ZGB das Verfügungsgeschäft. Hierzu braucht es die schriftliche Erklärung des Eigentümers des Grundstücks, d.h. von Sibyl Seeliger nach Art. 963 Abs. 1 ZGB. Dazu muss der Ausweis über das Verfügungsrecht und den Rechtsgrund vorgelegt werden. Die schriftliche Erklärung fehlt hier jedoch. Jedoch besagt Art. 665 Abs. 1 ZGB, dass der Erwerbgrund, vorliegend der Grundstückkaufvertrag einen Anspruch gibt auf gerichtliche Zusprechung des Eigentums und auf Eintragung in das Grundbuch nach Art. 963 Abs. 1 ZGB. Es ist ihm jedoch zu empfehlen nach Art. 960 Ziff. 1 ZGB eine Verfügungsbeschränkung vorzumerken, damit Art. 970 Abs. 4 zur Anwendung gelangt.

5.2

Für die Übertragung des Grundstücks benötigt es siehe oben ein Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft. Vorliegend stellt sich Sybil auf den Standpunkt, dass der Kaufvertrag nach Art. 216 I nicht gültig sei, aufgrund einer Übervorteilung. Ein Vertrag kommt zustande aufgrund übereinstimmender Willenserklärungen über obj. Und subj. Wesentliche Punkte. Vorliegend waren sie sich einig über den Kaufpreis und das Grundstück, was die wesentlichen Punkte waren. Jedoch ist fraglich ob es eine Übervorteilung nach Art. 21 OR gab. Dazu braucht es ein

- Offenbares Missverhältnis zwischen der Leistung und der Gegenleistung: vorliegend hat das Grundstück einen viel höheren Wert, als was Kevin für das Haus bezahlt hat.
- Notlage: Sibyl ist unwissend und ihre Unerfahrenheit ist eine Notlage. Diese Notlage wurde von Kevin gezielt ausgenutzt und auch herbeigeführt, indem er absichtlich über den tatsächlichen Wert täuschte, was eine Handlung ist.
- Ausnützung der Notlage: Kevin ist Immobilienmakler und wusste, dass der tatsächliche Wert des Grundstücks über dem bezahlten Wert lag. Er wusste

ebenfalls, dass Sibyl unerfahren ist und somit nicht versteht, dass ihr Haus einen höheren Wert hätte

- Der Vertrag wäre nicht geschlossen worden ohne die Ausnützung: Hätte Sibyl gewusst, dass der Wert des Hauses über dem von Kevin bezahlten Wert läge, hätte sie den Vertrag nicht geschlossen.

Der Vertrag ist somit analog nach Art. 20 Abs. 2 teilnichtig aufgrund einer Übervorteilung. Und muss nach Art. 21 OR innert Jahresfrist angefochten werden, diese Frist beginnt mit Abschluss des Vertrages nach Abs. 2. Somit beginnt die Frist am 1.11.2022 und endet am 1.11.2023.

Vorliegend könnte sie wohl auch aufgrund von Art. 28 OR nach der absichtlichen Täuschung vorgehen, da sie einen Irrtum über den tatsächlichen Wert hatte und dies durch ihn verursacht wurde. Er hat es absichtlich herbeigeführt und hatte auch Täuschungsabsichten, indem er Sibyl vorsätzlich über den Wert und andere wichtige Punkte täuschte. Sibyl hätte den Vertrag wohl nicht abgeschlossen, wenn sie den tatsächlichen Wert gekannt hätte. Der Irrtum muss auch kein wesentlicher sein. Somit ist es eine absichtliche Täuschung nach OR 28 und kann binnen Jahresfrist nach Art. 31 OR angefochten werden. Die Frist beginnt mit Entdeckung des Irrtums.

Somit ist der Vertrag entweder aufgrund von OR 28 oder OR 21 teilnichtig ex tunc und folglich ist das Verpflichtungsgeschäft nachträglich weggefallen und das Verfügungsgeschäft, der Grundbucheintrag ist aufgrund einer falschen Rechtsgrundlage eingetragen worden. Bei ungerechtfertigtem Eintrag kann die Löschung oder die Abänderung verlangt werden. Vorliegend ist der Rechtsgrund, das Verpflichtungsgeschäft nach Art. 965 Abs. 1 weggefallen. Der Eintrag ist nach Art. 974 Abs. 2 ZGB ungerechtfertigt, wenn der Eintrag aus einem unverbindlichen Rechtsgeschäft oder ohne Rechtsgrund erfolgt ist. Dies ist vorliegend gegeben, indem der Vertrag ex tunc wegfiel, sofern Sibyl innert der Frist den Vertrag angefochten hat (von dem ist hier auszugehen). Somit ist der Eintrag ungerechtfertigt erfolgt und der Eintrag wird gelöscht. Somit kann sie die Abänderung des Eintrages verlangen und sich selber wieder eintragen lassen. Als Schutz, dass der Grundbucheintrag die Publizitätswirkung entfaltet, kann sie eine vorläufige Eintragung nach Art. 961 Ziff. 1 ZGB verlangen.

Fall 5

Stockwerkeigentum nach Art. 712a ff. ist ein Spezialfall des Miteigentums nach Art. 646 ff. ZGB. Vorliegend ist kein Reglement erlassen worden, weshalb die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen. Stockwerke oder Teile davon sind zu Sonderrecht

ausgeschieden worden. Jedoch sind Anlagen und Einrichtungen, die auch den anderen Stockwerkeigentümern für die Benutzung ihrer Räume dienen nicht zu Sonderrecht ausgeschieden, sondern können bloss ein Sondernutzungsrecht haben. Nach Art. 712g Abs. 3 und 4 würde ein Reglement zur Anwendung kommen, das vorliegend nicht gegeben ist. Somit kommt es nach Art. 712g Abs. 1 ZGB die Bestimmungen über das Miteigentum zur Anwendung. Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Notwendigen Baumassnahmen Art. 647c ZGB: notwendig sind sie, wenn sie zur Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit der Sache nötig sind
- Nützlichen Baumassnahmen Art. 647d: ist gegeben, wenn es eine Wertsteigerung der Sache oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder Gebrauchsfähigkeit der Sache bezweckt.
- Luxuriösen Baumassnahmen Art. 647e: die lediglich der Verschönerung oder Bequemlichkeit im Gebrauch der Sache dienen

Vorliegend handelt es sich um einen Fahrradabstellplatz. Dieser ist nicht notwendig zur Erhaltung der Sache, da es bei Eigentumswohnungen vorwiegend um die Wohnungen geht und ein abschliessbarer Fahrradabstellplatz nicht notwendig ist. Jedoch ist es auch nicht bloss für die Verschönerung gedacht, sondern für die Sicherheit des teuren Rennrads, sodass es auch einen gewissen Sinn hat. Die Leigenschaft wird wohl Wertsteigerungen haben, wenn sie einen abschliessbaren Fahrradabstellplatz haben, wonach eine nützliche Baumassnahme gegeben ist. Somit braucht es nach Art. 647d die Zustimmung der Mehrheit aller Miteigentümer und den grösseren Teil der Sache. Folglich haben Katharina 35%, Ehepaar Rued und D 35% und Paul 30%. Es reicht somit, wenn zwei Stockwerkeigentümereinheiten zustimmen, da sie dann die qualifizierte Mehrheit erreichen. Die Kosten werden nach Art. 712h Abs. 1 nach Massgabe der Wertquote verteilt, d.h. Katharina 35%, Ehepaar 35% und Paul 30%. Jedoch könnte es auch gerechtfertigt sein, dass Paul ein grösserer Kostenanteil aufgelastet wird nach Art. 712h Abs. 3, da der gemeinschaftliche Fahrradabstellplatz wohl vor allem ihm dient, da er ein teures Rennrad hat.

6.2

Grundsätzlich sind nach Art. 712a Abs. 2 ZGB die Stockwerkeigentümer in der Verwaltung und baulichen Ausgestaltung der eigenen Räume frei, wenn sie die gemeinschaftlichen Anlagen, Bauteile und Einrichtungen nicht beschädigen. Katharina hat nach Art. 712b Abs. 1 ZB Sonderrecht an ihrer eigenen Wohnung und kann somit selber entscheiden, ob sie die Küche einbauen lassen will, jedoch gilt 712h nur für das gemeinschaftliche Eigentum, weshalb sie ihre Küche selber bezahlen muss.

6.3

Nach Art. 712m Abs. 1 Ziff. 2 kann die Versammlung einen Verwalter bestellen und die Aufsicht über dessen Tätigkeit führen. Nach Art. 712p ist die Versammlung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stockwerkeigentümer vorhanden sind, die zugleich die Hälfte anteilsberechtig sind und dies mind. Zwei Stockwerkeigentümer sind. Nach Art. 712q wird der Verwalter durch die Stockwerkeigentümersversammlung zu wählen. Die angegebenen Tätigkeiten entsprechen genau den typischen Aufgaben eines Verwalters, der somit verlangt werden kann.

Die Kosten werden nach Art. 712h Abs. 2 Ziff. 2 für den Verwalter nach Massgabe der Wertquote verteilt, d.h. Katharina 35/100, Ehepaar 35/100 und Paul 30/100.

6.4

Nach Art. 712g Abs. 3 und 4 würde ein Reglement zur Anwendung kommen, das vorliegend nicht gegeben ist. Somit kommt es nach Art. 712g Abs. 1 ZGB die Bestimmungen über das Miteigentum zur Anwendung. Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Notwendigen Baumassnahmen Art. 647c ZGB: notwendig sind sie, wenn sie zur Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit der Sache nötig sind
- Nützlichen Baumassnahmen Art. 647d: ist gegeben, wenn es eine Wertsteigerung der Sache oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder Gebrauchsfähigkeit der Sache bezweckt.
- Luxuriösen Baumassnahmen Art. 647e: die lediglich der Verschönerung oder Bequemlichkeit im Gebrauch der Sache dienen

Vorliegend handelt es sich um dreifach verglaste Fensterscheiben was sehr teuer ist. Notwendig sind die Scheiben wohl kaum, da auch die normalen Fensterscheiben den Zweck der Wärmeisolierung beinhalten. Luxuriös ist die Aufwendung wohl jedenfalls auch nicht, da es nicht nur der Verschönerung dient, sondern die Energieeffizienz erhöht wird durch die neuen Scheiben, wonach somit die Energiekosten gesenkt werden können, da nicht mehr so viel Wärme nach aussen austritt. Somit ist es wohl eine nützliche Baumassnahme

Somit braucht es nach Art. 647d die Zustimmung der Mehrheit aller Miteigentümer und den grösseren Teil der Sache. Folglich haben Katharina 35%, Ehepaar Rued und D 35% und Paul 30%. Es reicht somit, wenn zwei Stockwerkeigentümereinheiten zustimmen, da sie dann die qualifizierte Mehrheit erreichen. Die Kosten werden nach Art. 712h Abs. 1 nach Massgabe der Wertquote verteilt, d.h. Katharina 35%, Ehepaar 35% und Paul 30%.

Es ist zu prüfen, ob Katharina auch alleine vorgehen kann und diese Fenster in Auftrag geben kann. Dies wäre möglich aufgrund Art. 647 Abs. 2 Ziff. 2, bei der jeder

Stockwerkeigentümer die Massnahmen ergreifen kann, die sofort getroffen werden müssen, um die Sache vor drohendem oder wachsendem Schaden zu bewahren. Diese Norm ist zwingend. IN casu ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb dem gesamten Haus ein drohender Schaden vorschweben sollte, der sofort getroffen werden müsste. Somit kann Katharina nicht auf eigene Faust die Fenster in Auftrag geben.

Katharina alleine die Fenster ihrer Wohnung sanieren:

Die Ausseitsseite des Gebäudes ist nach Art. 712b Abs. 2 Ziff. 3 nicht zu Sonderrecht ausscheidbar, sondern bloss ein Sondernutzungsrecht. Nach Art. 712a Abs. 2 dürfen die gemeinschaftlichen Bauteile in ihrer äusseren Erscheinung nicht beeinträchtigt werden. Somit ist fraglich, ob die dreifachverglaste Fensterscheiben von aussen ersichtlich sind. Es wird angenommen, dass es wohl nicht von blossem Auge ersichtlich ist, wie viel verglast das Fenster ist, weswegen Katharina alleine die Fenster ihrer Wohnung sanieren kann.

7

7.1

Es ist zu prüfen, ob zwischen Anna und Bruno ein Vertrag zustande kam. Dazu braucht es nach OR 1 übereinstimmende Willenserklärungen über obj. und subj. Wesentliche Punkte. Anna hat jedoch den Vertrag nicht abgeschlossen, sondern Nik (Nik hat siehe unten einen Auftrag mit Anna nach Art. 394 ff, bei dem die Ermächtigungen nach Art. 369 Abs. 2 OR und OR 32 ff. bereits enthalten sind). Stellvertretung nach OR 32: Nik schliesst den Vertrag im Namen von Anna ab, da auch die Schlussrechnung an Anna adressiert ist und somit schliesst er im Namen und auf Rechnung von Anna einen Vertrag ab. Jedoch ist die Ermächtigung nach Art. 33 Abs. 2 OR bloss für einen Vertrag von max. 30'000 CHF, der jedoch vorliegend überschritten wurde. Die Vollmacht bedarf keine Formvorschrift. Somit ist zu fragen, ob Anna nach Art. 38 Abs. 1 den Vertrag nachträglich genehmigt, was jedoch zu verneinen ist. Somit ist die Frage nach Art. 33 Abs. 3 OR, ob Sanitär Brack sich darauf verlassen durfte, dass Nik den Vertrag abschliessen durfte. Dies könnte aufgrund einer Anscheinsvollmacht, einer Duldungsvollmacht oder einer kundgegebenen Vollmacht vorliegen. Anna war folglich nicht da um den Vertrag zu genehmigen, sie hat auch keine Vollmacht kundgegeben. Sie hat den Vertrag auch nicht stillschweigend genehmigt, indem sie z.B. Nik dabei zugesehen hätte, wie er den Vertrag abgeschlossen hat. Jedoch beurteilt sich der Umfang danach, ob der Sanitär wissen konnte, dass Nik dazu nicht berechtigt war. Vorliegend war Anna sogar zwei Monate weggegangen und hat alles seinem Neffen übertragen, somit durfte der Sanitär wohl auch davon ausgehen, dass ein Vertrag zustande kam und er wird in seinem guten Glauben geschützt.

Vorliegend kam somit ein Vertrag zustande zwischen Anna und Bruno.

Bei einem Werkvertrag ist die Herstellung eines Werkes geschuldet. Somit ist ein individueller Arbeitserfolg geschuldet, der sich körperlich oder ideell ausdrückt. Vorliegend ging es um die Installation der Wellness-Oase; Saunakabine und Tauchbecken, weshalb ein Werkvertrag nach Art. 363 ff. OR vorliegt. Prinzipiell muss die Vergütung noch nicht im Voraus abgemacht werden. Wurde die Vergütung zum Voraus abgemacht nach Art. 373 OR muss das Werk um diese Summe fertiggestellt werden und darf keine Erhöhung fordern. Nach Art. 373 Abs. 3 OR hat der Besteller auch den vollen Preis zu bezahlen, wenn die Fertigstellung des Werkes weniger Arbeit verursachte. Dies wäre vorliegend gegeben, indem Brack festgestellt hat, dass sein Aufwand rund ein Viertel tiefer als erwartet ausgefallen ist. Es ist zu fragen, ob die Vergütung zum Voraus bestimmt wurde. Vorliegend hat Brack eine unverbindliche Kostenschätzung von 40'000 CHF angegeben, wozu Nik eingewilligt hat. Mit dem Wort unverbindlich ist klar, dass eine Vergütung nicht im Voraus genau bestimmt ist. Unverbindlich bedeutet, dass Brack auch hätte frei sein wollen, wenn seine Kosten höher als 40'000 CHF gewesen sind, sodass wohl auch sein Wille so war, dass der Kostenvoranschlag nicht verbindlich ist. Somit wird der Preis nach Massgabe des Wertes der Arbeit und der Aufwendungen des Unternehmens festgesetzt. Folglich hat Anna aus Werkvertrag einen Anspruch auf Rückerstattung der 10'000 CHF aufgrund des Minderwertes der Arbeit und der Aufwendungen der Brack.

Ansprüche Anna gegen Nik

Es ist zu prüfen, ob Anna und Nik einen Auftrag hatten. Bei einem Auftrag geht es darum die übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss zu besorgen und eine Vergütung ist nur zu leisten, wenn sie verabredet oder üblich ist. Vorliegend ist sie üblich, wenn der Beauftragte die Tätigkeit gewerblich erledigt, dies ist nicht vorliegend. Ein Auftrag kam jedoch zustande, da Nik sich beauftragte die gesamte Renovation zu leiten und auch aufgrund dieses Auftrags den Schlüssel zu ihrem Safe erhalten hat. Somit haftet er Anna auch nach Art. 398 Abs. 2 ZGB für getreue und sorgfältige Ausführung des Geschäfts. Vorliegend hat Nik den Betrag von 30'000 CHF über 40'000 CHF überstiegen und somit die Ausführung nicht sorgfältig erledigt, somit haftet er nach Art. 97 ff, jedoch nach Art. 99 III gemindert, weil der Auftrag unentgeltlich war. Vertragsverletzung ist gegeben, da er seine Vollmacht überschritt und nicht sorgfältig handelte. Schaden: Der Schaden ist nach der Differenzhypothese der Unterschied zwischen dem Vermögen, das bestünde ohne die schädigende Handlung und dem Vermögen wie es jetzt ist. Es sind Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven und entgangener Gewinn. Wird davon ausgegangen, dass Brack die 10'000 CHF nicht zurückbezahlen würde, läge Anna ein Schaden von 10'000 CHF vor, da sie vor die Wellnessoase jeweils sowieso 30'000 CHF bezahlen würde, jedoch nicht noch die unnötigen 10'000 CHF. Geschuldet ist das positive Vertragsinteresse. Weiter

braucht es ein Verschulden, dies braucht subj. Urteilsfähigkeit, die vermutet wird, und obj. Vorstaz oder fahrlässigkeit. Nik wusste genau, dass er die Gesamtkosten von 30'000 CHF nicht übersteigen darf, und somit handelte er Vorstälizhc. Weiter muss die Handlung kausal sein, d.h. die Vertragsverletzung darf nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Schaden entfiel. Hätte Nik sorgfältig gehandelt, hätte er nicht 10'000 CHF zu viel bezahlt. Somit hat Anna einen Anspruch auf 10'000 CHF, der nach Art. 99 Abs. 2 jedoch zu mindern ist, da das Geschäft für den Schuldner keinen Vorteil hatte. Die Verjährung ist nach OR 127 zehn Jahre.

7.3

Abtretung von Forderungen nach OR 164ff:

Die Forderung muss Brack zustehen und genügend konkret sein. Es braucht hierzu keine Einwilligung von Anna Arendt. Die Abtretung bedarf nach OR 165 die schriftliche Form, dies ist gegeben, indem Brack eine Kopie der Honorarrechnung gibt und Text und Unterschrift festhält. Bei der entgeltlichen Abtretung, was vorliegend gegeben ist, haftet der Abtretende für den Bestand der Forderung zur Zeit der Abtretung nach OR 171 Abs. 1. Bei Zahlungsunfähigkeit jedoch nur, wenn er sich dazu verpflichtet hat nach Abs. 2. Hiervon ist jedoch nichts zu vermuten. Somit haftet Brack nicht dafür, falls Anna nicht mehr bezahlen könnte.

Zwischen der Bank und Brack ist weiter auch ein Darlehensvertrag zustande gekommen nach OR 312. Dieser bedarf keiner Schriftform und ist die Übertragung des Eigentums an einer Summe Geldes oder anderer vertretbarer Sachen. Was vorliegend gegeben ist, was der Borger zurückerstatten muss in gleicher Menge und Güte. Vorliegend gibt es eine Willenserklärung, die übereinstimmen über die obj. und subj. Wesentlichen Punkte. Das Darlehen muss nach Art. 318 nach 6 Wochen nach der ersten formfreien Aufforderung zurückbezahlt werden, falls kein Zahlungstermin oder Kündigungsfrist gegeben ist. Da Brack wohl nicht bezahlen wird, kommt er wohl in den Schuldnerverzug nach OR 102 ff. Dazu braucht es Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit, die Verbindlichkeit ist fällig mit Mahnung nach OR 102 Abs. 1. Danach schuldet er Zinsen nach OR 104 und da es ein zweiseitiger Vertrag ist, weil zwei Forderungen gegenüber stehen und aus dem Verhalten von Brack hervorgeht, dass er wohl nicht zahlen kann, kann die Bank sofort vom Vertrag zurücktreten nach OR 109 und das negative Vertragsinteresse geltend machen. Die Verjährung läuft nach OR 127. Die Erfolgsaussichten sind jedoch gering, da er kein Geld hat. Somit wird wohl SchKG zur Anwendung kommen.

OR 97 wäre auch noch zu prüfen,

7.4

Gegenüber Sanitär Brack:

Siehe oben kam ein Werkvertrag zustande nach OR 363. Es ist jedoch ein Werklieferungsvertrag, wobei die Sachgewährleistung nach Kaufrecht geht. Vorliegend handelt es sich um einen Mangel der Kaufsache, wobei es einen Kaufvertrag nach OR 187 ff. gab. Dazu muss nach Art. 197 OR der Mangel bereits bei Gefahrenübergang nach ZGB 185 vorliegend sein. Der Mangel ist, wenn die Sache erheblich zum vorausgesehenen Gebrauch vermindert ist. Die verwendete Holzglasur war bereits auf der Saunakabine, somit ist dies gegeben. Es braucht eine formfreie und genügend begründete Mängelrüge nach OR 201. Nach Art. 201 Abs. 3 müssen, Mängel, die erst später zu Tage treten sofort nach Entdeckung gerügt werden, da es sonst nach Art. 201 II als genehmigt gilt. Nachdem sie nun endlich die Ursache herausfand, muss sie innert 5/7 Tagen die Rüge geltend machen. Weiter darf der Käufer die Mängel nicht bereits gekannt haben nach OR 200. Dies ist ebenso nicht gegeben, da sie nichts davon wusste. Weiter darf die Haftung nach OR 199 nicht wegebedungen sein. Somit steht ihr die Sachgewährleistung nach OR 205 ff. oben. Jedoch dürfen die Ansprüche nicht verjährt sein. Vorliegend handelt es sich um eine Sache, die in ein unbewegliches Werk integriert wurde und die Frist ist nach OR 210 II fünf Jahre. Die Abnahme war Ende Januar, sodass es 5 Jahre später Ende Januar verjährt ist. Vorliegend ist es nach 4 Jahren ersichtlich geworden, sodass noch nicht verjährt ist. Somit kann Anna bei erheblichen Mängeln, was dies ist, da sie die Saunakabine gar nicht benutzen kann und somit unbrauchbar ist. Eine Wandelung verlangen nach OR 205. Nach OR 208 Abs. 1 kann sie den gezahlten Verkaufspreis samt Zinsen erhalten und das positive Vertragsinteresse. Sie erhält den unmittelbaren Schaden der direkt durch die Lieferung fehlerhafter Ware verursacht wurde. Der Schaden ist nach der Differenzhypothese der Unterschied zwischen dem Vermögen, das bestünde ohne die schädigende Handlung und dem Vermögen wie es jetzt ist. Es sind Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven und entgangener Gewinn. Vorliegend muss sie aufgrund der Giftstoffe in Behandlung und hat Gesundheitskosten in Höhe von 8'000 CHF und weiter auch die Kosten für die unbrauchbare Saunakabine. Dies kann somit als direkter Schaden gelten. Weiter braucht es bei Art. 208 Abs. 3 für weiteren Schaden ein Verschulden des Verkäufers, das jedoch vermutet wird. Vorliegend wusste der Sanitär nichts davon, dass es Giftstoffe gab und hätte dies wohl nicht eingebaut. Somit kann der weitere Schaden von Art. 42'000 CHF nicht geltend gemacht werden, da dies ein entgangener Gewinn i.S.v. positivem Vertragsinteresse ist, dies jedoch ein weiterer Schaden darstellt. Somit kann sie den Kaufpreis und den Schaden von 8'000 CHF verlangen nach OR 208. Die Verjährung gilt nach Art. 210 Abs. 2 von 5 Jahren.

Verschuldenshaftung gegen Brack aus Art. 97 OR: vorliegend wohl nicht gegeben, da ein Verschulden notwendig ist, das Vorsatz oder Fahrlässigkeit erfordert und Brack dies wohl auch nicht wusste. Hierbei wäre jedoch OR 201, 210 und 199 ebenso einschlägig.

Ein **Grundlagenirrtum** nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 (beachtlicher Grundlagenirrtum) wäre auch möglich gegen Brack. Hierbei ist subj. Und obj. Wesentlichkeit erfordert. Es war somit für Anna subjektiv kausal für den Vertragsschluss, dass die Saunakabine keine Mängel hatte. Obj. Nach Tre und glauben im Geschäftsverkehr wäre es auch für eine Drittperson wesentlich gewesen, dass die Saunakabine nicht giftige Giftstoffe aussondern würde. Diesen Anspruch muss sie jedoch binnen Jahresfrist (Verwirkungsfrist) geltend machen nach OR 31 seit der Entdeckung des Irrtums. Somit ist der Vertrag ex tunc einseitig unverbindlich nach Art. 23 OR.

Haftung aus PrHG gegenüber Herstellerin Wellnessdream AG:

Herstellerin: Wellnessdream AG hat die Saunakabine hergestellt und hat somit das Endprodukt nach Art. 2 PrHG hergestellt. Somit gegeben

Weiter braucht es einen Schaden: der Schaden nach OR 1 PrHG ist, dass die eine Person getötet oder verletzt wird. Der Schaden ist nach der Differenzhypothese der Unterschied zwischen dem Vermögen, das bestehe ohne die schädigende Handlung und dem Vermögen wie es jetzt ist. Es sind Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven und entgangener Gewinn.

Die Herstellerin haftet jedoch nicht für den Schaden am Produkt selber. Es gab jedoch einen Personenschaden von 8'000 CHF. Der Fehler nach Art. 4 PrHG ist eine Verminderung zum Gebrauch mit dem vernünftigerweise gerechnet werden kann. Die Ansprüche verjähren nach Art. 9 PrHG jedoch nach drei Jahre, nachdem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden, dem Fehler und der Person erlangt hat. Weiter braucht es auch einen Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Fehlerhaftigkeit. Die Fehlerhaftigkeit kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass er Schaden entfiel. Sie hat erst 4 Jahre später gemerkt, dass der Schaden aufgrund der Giftstoffe durch die Herstellerin kamen.

Somit ist die Haftung nach PrHG gegeben.

Verschuldenshaftung gegenüber Wellnessdream AG nach OR 41

Schaden: Der Schaden ist nach der Differenzhypothese der Unterschied zwischen dem Vermögen, das bestehe ohne die schädigende Handlung und dem Vermögen wie es jetzt ist. Es sind Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven und entgangener Gewinn. Der Schaden ist vorliegend die unbrauchbare Saunakabine und die Behandlungskosten von 8'000 CHF

Verschulden: da keine Angaben hierzu gegeben sind, ist von einem Verschulden eines Mitarbeiters oder auch Verwaltungsrates oder eines Organs der AG auszugehen

Widerrechtlichkeit: obj. Widerrechtlichkeitstheorie : es muss ein absolutes Rechtsgut geschützt werden. Vorliegend ist der Eingriff in die Gesundheit eines Menschen widerrechtlich sowie der Eingriff in das Eigentum. Beim Vermögen braucht es jedoch eine Schutznorm, die das Vermögen schützt.

Kausalität: Weiter braucht es auch einen Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Fehlerhaftigkeit. Die Giftstoffe können nicht hinweggedacht werden, ohne dass Anna nicht heftige Asthmaanfälle hätte.

Somit ist die Haftung nach OR 41 gegeben.